Werk

Titel: 9. Januar-30. Dezember = No. 1-14

Jahr: 1893

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?751417688|LOG_0006

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Amtsblatt

des

Königlich Württembergischen Justizministeriums.

Herausgegeben im K. Justizministerium.

Jahrg. 1893. Ausgegeben Stuttgart, Montag den 9. Januar 1893. № 1.

Inhalt:

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 2. Januar 1893, betreffend die bei den Gerichten des Landes zugelassenen Rechtsanwälte. — Dienstnachrichten. — Untersagung eines Gewerbebetriebs.

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 2. Januar 1893, betreffend die bei den Gerichten des Landes zugelassenen Rechtsanwälte.

Nachstehend wird ein Verzeichniß der in den Rechtsanwaltslisten der württembergischen Gerichte eingetragenen Rechtsanwälte nach dem Stande vom 1. Januar d. Js. bekannt gemacht.

Stuttgart, den 2. Januar 1893.

Verzeichniß

der bei den Gerichten des Landes zugelassenen Rechtsanwälte

nach dem Stande vom 1. Januar 1893.

(Der Wohnsitz ist nur angegeben, soweit derselbe nicht der Sitz des Gerichtes ist.)

Oberlandesgericht.

Bacher.
Georgii.
Haußmann, Konrad.
Dr. Kielmeyer, Ludwig.
Lautenschlager.
Leipheimer, Max.
Löwenstein I, Leopold.
Oesterlen, Justizrath.
Payer.
Probst, Rudolf.
Römer.
Schad von Mittelbiberach.
Dr. Schall, Richard.
Dr. Schmal, Regierungsrath.
Stockmayer.

Landgericht in **Stuttgart.**

Adler.
Bälz.
Baumeister in Cannstatt.
Benzinger in Eßlingen.
Cammerer in Eßlingen.
Dr. Daur.
Diefenbach.
Eichberg.
Dr. Elsas.
Faißt.
Gauß.
Dr. von Göz.
Häußler.
Haußmann, Friedrich.
Jordan, Isidor, Regierungsrath.
Jordan, Julius.
Kapp.
Kaulla.
Dr. Kielmeyer, Ernst.
Kraut.
Lebrecht.
Levi.
Löwenstein II, Julius.
Dr. Löwenstein III, Alfred.
Dr. Löwenstein IV, Rudolf.
Mainzer, Robert.
Müller.
Mutschler in Eßlingen.
Obermüller.
Dr. Reis.
Sänger, Adolf.
Schelling.
Scheurlen.
Schickler.
Dr. Schneider, Hermann.
Schott, Karl.
Dr. Sick.
Dr. Sigerist in Ludwigsburg.
Stein.
Steiner, Hermann.
Tafel.
Weil.
Dr. Wiedemann.
Winter.
Wörner, Adolf.

Landgericht in **Heilbronn.**

Kerler.
Dr. Kleine.
Köstlin.
Mainzer, August.
Mohr.
Mögling.
Rosengart.
Schloß.
Wallensteiner.
Wendler.
Wildt in Backnang.

Landgericht in **Tübingen.**

Baur in Reutlingen.
Bierer.
Bohnenberger.
Fink in Calw.
Dr. Hayum.
Kiefe.
Klotz in Rottenburg.
Dr. Lammfromm.
Liesching.
Sailer.
Schoffer in Calw.
Schweizer.
Weiß in Urach.
Wetzel.

Landgericht in **Rottweil.**

Dieringer.
Duffner.

Dr. Etter.
Faber in Oberndorf.
Gutheinz in Oberndorf.
Hailer.
Ruoff in Balingen.
Saurer in Spaichingen.
Schellhorn.
Schiele.
Steinhauser.
Ziller.

Landgericht in Ellwangen.

Bayrhammer.
Eisele, Anton.
Faul.
Freisleben in Heidenheim.
Frick.
Gump.
Dr. Heß, Ludwig.
Kiene in Aalen.
Mayerhausen, Stadtschultheiß.
Mosthaf.
Schauffler.
Untersee in Gmünd, Oberbürgermeister.
Wunderlich.

Landgericht in Hall.

Ade.
Eißner.
Groß in Mergentheim.
Hirschmann.
Krauß in Crailsheim.
Rembold, Viktor.
Schwarz.
Waaser.
Wörner, Joseph.

Landgericht in Ulm.

Ebner.
Eytel.
Haußer.
Heß, Jakob.
Hetzel, Alfons.
Heumann in Laupheim.
Dr. Hirsch.
Kleinknecht in Göppingen.
Lamparter in Geislingen.
Leipheimer, Robert.
Levigard.
Linder in Laupheim.
Mayer.
Mayr in Ehingen.
Moos.
Oßwald, Jakob.
Oßwald, Konstantin, in Göppingen.
Rapp in Munderkingen, Stadtschultheiß.
Sänger, Elias.
Schall, Karl.
Schefold.
Dr. Schott, Otto.
Teichmann.
zum Tobel.

Landgericht in Ravensburg.

Dreher.
Eisele, Andreas, in Tettnang.
Graselli.
Härle.
Herdegen in Riedlingen.
Jutz.
Kehle.
Kutter in Biberach.
Mezler.
Neher in Biberach.
Reich.
Rembold, Alfred.
Rembold, Xaver, in Leutkirch.
Röcker.
Wirth.

Nur bei **Amtsgerichten** sind zugelassen, und zwar:

Aberle bei dem Amtsgericht Leutkirch.
Ankelen bei dem Amtsgericht Öhringen.
Auer bei dem Amtsgericht Gmünd.
Buob bei dem Amtsgericht Böblingen.
Dulk bei dem Amtsgericht Balingen.
Fischer bei dem Amtsgericht Gmünd.
Fliegauf bei dem Amtsgericht Biberach.
Frank bei dem Amtsgericht Heidenheim.
Gaupp bei dem Amtsgericht Mergentheim.
Glock bei dem Amtsgericht Künzelsau.
Götz bei dem Amtsgericht Saulgau.
Grimm bei dem Amtsgericht Riedlingen.
Gundert bei dem Amtsgericht Eßlingen.
Hayer bei dem Amtsgericht Reutlingen.
Hetzel, Valentin, bei dem Amtsgericht Göppingen.
Huttelmayer bei dem Amtsgericht Gmünd.
Jeni bei dem Amtsgericht Waldsee.
Igel bei dem Amtsgericht Freudenstadt.
Keppler bei dem Amtsgericht Crailsheim.
Pfund bei dem Amtsgericht Aalen.
Probst, Franz, bei dem Amtsgericht Horb.
Schneider, Julius, bei dem Amtsgericht Backnang.
Seifriz bei dem Amtsgericht Reutlingen.
Steiner, Max, bei dem Amtsgericht Göppingen.
Storz bei dem Amtsgericht Tuttlingen.
Vögele bei dem Amtsgericht Rottenburg.
Dr. Wächter bei dem Amtsgericht Ludwigsburg.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 18. November v. Js. allergnädigst geruht:

den Landgerichtsschreiber Bender in Ravensburg zum Amtsnotar in Weil im Schönbuch mit dem Gehalt von 1570 M. und

den Hilfsgerichtsschreiber Seybold in Brackenheim zum Amtsgerichtsschreiber in Waldsee mit dem Gehalt von 1470 M. zu ernennen, sodann

dem Inspektor Ohngemach an dem Zellengefängniß in Heilbronn wegen durch körperliche Leiden herbeigeführter Dienstunfähigkeit die nachgesuchte Zuruhesetzung unter Anerkennung seiner treuen Dienste zu bewilligen, ferner

den Staatsanwalt Dr. Cleß in Stuttgart in den Gehalt von 3780 M.,
den Staatsanwalt Glöggler in Hall in den Gehalt von 3360 M.,
den Amtsrichter Fischer in Calw in den Gehalt von 3150 M.,
die Amtsrichter Heldbek in Reutlingen und Lehnemann in Nagold in den Gehalt von 2940 M. und
den Amtsrichter Ernst von Rottweil, Hilfsrichter bei dem Landgericht Tübingen,
den Amtsrichter Fischbach von Göppingen, Hilfsrichter bei dem Landgericht Stuttgart, und
den Hilfsstaatsanwalt Boscher in Ulm in den Gehalt von 2730 M. vorzurücken.

Seine Königliche Majestät haben am 19. November v. Js. den Oberlandesgerichtsrath von Elben zum richterlichen Mitglied des Disciplinarhofs auf die Dauer der Bekleidung seines Hauptamtes allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 26. November v. Js. allergnädigst geruht:

den Amtsrichter Collin von Crailsheim, Hilfsrichter bei dem Landgericht Rottweil, zum Landrichter in Heilbronn mit dem Gehalt von 2940 M. und

den Justizreferendär I. Klasse Mayr, stellvertretenden Amtsrichter in Ludwigsburg, zum Hilfsstaatsanwalt in Tübingen mit dem Gehalt von 2310 M. zu ernennen, sodann

den Amtsrichter Dr. Bacher in Böblingen seinem Ansuchen entsprechend wegen länger dauernder Krankheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Majestät haben am 3. Dezember v. Js. allergnädigst geruht:

den Hilfsgerichtsschreiber Maier bei dem Landgericht Ravensburg zum Amtsgerichtsschreiber in Tettnang mit dem Gehalt von 1470 M. zu ernennen,

den Oberamtsrichter Haldenwang in Künzelsau in den Gehalt von 4200 M.,

den Oberamtsrichter Betz in Waiblingen in den Gehalt von 3570 M.,

den Amtsrichter Heldbek in Reutlingen in den Gehalt von 3150 M.,

den Amtsrichter Raible in Wangen in den Gehalt von 2940 M., und

die Hilfsstaatsanwälte Frommann in Stuttgart und Dr. Bälz in Hall in den Gehalt von 2730 M. vorzurücken.

Seine Königliche Majestät haben am 9. Dezember v. Js. allergnädigst geruht:

den Justizreferendär I. Klasse Mezger, stellvertretenden Amtsrichter in Mergentheim, zum Amtsrichter daselbst mit dem Gehalt von 2310 M. zu ernennen,

auf die erledigte Gerichtsnotarsstelle des III. Bezirks in Stuttgart den Gerichtsnotar Traub des IV. Bezirks daselbst seinem Ansuchen gemäß zu versetzen und

die hiedurch in Erledigung kommende Gerichtsnotarsstelle des IV. Bezirks in Stuttgart dem Oberlandesgerichtssekretär Merz daselbst mit dem Gehalt von 2410 M. und unter Festsetzung seines Dienstalters unmittelbar nach dem Gerichtsnotar Seyfried in Neresheim zu übertragen, sodann

den Amtsnotar Schmitt in Dürrwangen seinem Ansuchen gemäß auf die erledigte Amtsnotarsstelle in Winnenden zu versetzen, ferner

die Gerichtsnotare Grimm in Maulbronn und Hauber in Spaichingen in den Gehalt von 2830 M.,

den Gerichtsnotar Braun in Aalen in den Gehalt von 2410 M.,

die Amtsnotare Dreher in Möckmühl, Wezel in Dürrmenz und Barth in Wiesensteig in den Gehalt von 1990 M.,

die Amtsnotare Häberle in Creglingen, Stark in Eningen und Strobel in Wehingen in den Gehalt von 1780 M.,

den Kanzlisten tit. Sekretär Kielwein bei dem Landgericht Stuttgart in den Gehalt von 2200 M. und

den Kanzlisten Riegert bei dem Landgericht Tübingen in den Gehalt von 1990 M. vorzurücken.

Seine Königliche Majestät haben am 13. Dezember v. Js. den Oberlandesgerichtsrath Dr. Schönhardt zum ordentlichen und den Oberlandesgerichtsrath von Elben zum stellvertretenden Mitglied des Disciplinarhofs für Körperschaftsbeamte je für die Dauer ihres Hauptamts allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 16. Dezember v. Js. allergnädigst geruht:

den Amtsrichter Abé in Oberndorf seinem Ansuchen gemäß auf die Amtsrichterstelle in Böblingen zu versetzen,

den Justizreferendär I. Klasse Jahn, Hilfsrichter in Tübingen, zum Amtsrichter in Oberndorf,

den Justizreferendär I. Klasse Rentschler, Amtsanwalt und Hilfsrichter in Balingen, zum Amtsrichter in Freudenstadt,

den Justizreferendär I. Klasse Kögel, Hilfsrichter in Münsingen, zum Amtsrichter in Crailsheim je mit dem Gehalt von 2310 M., und

den Amtsgerichtsschreiber Stiefenhofer in Oberndorf zum Landgerichtsschreiber in Ravensburg mit dem Gehalt von 1890 M. zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben am 16. Dezember v. Js. den Amtsnotar Wanderer in Markgröningen seinem Ansuchen gemäß auf die erledigte Amtsnotarsstelle in Gerstetten zu versetzen geruht.

Zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 20. Dezember v. Js. ist im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariat in Rottenburg die erledigte Stelle eines Buchhalters und Kontroleurs bei der Verwaltung des Interkalarfonds dem Amtsgerichtsschreiber Schuster bei dem Amtsgericht Stuttgart Stadt übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben am 27. Dezember v. Js. den Landgerichtspräsidenten von Hausch in Ulm auf die Dauer seines Hauptamts zum stellvertretenden Vorsitzenden des Disciplinarhofs für Körperschaftsbeamte allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 30. Dezember v. Js. den Landgerichtssekretär Hoffmann in Stuttgart zum Expeditor bei dem Oberlandesgericht unter Belassung in seinem dermaligen Gehalt und unter Verleihung des Titels eines Oberlandesgerichtssekretärs allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 30. November v. Js. ist dem Oberaufseher tit. Hausmeister Eßlinger an dem Landesgefängniß in Hall die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienst ertheilt und

der militärische Aufseher I. Klasse Lauth II. an dem Landesgefängniß in Hall zum Oberaufseher daselbst mit dem Gehalt von 1310 M. ernannt worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 2. Dezember v. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Forstrügesachen bei dem Amtsgericht Heidenheim an der Stelle des zum Forstmeister in Tübingen ernannten Oberförsters Haag der Oberförster Erlenmeyer in Heidenheim beauftragt worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 1. Dezember v. Js. ist die Stelle eines Kanzlei- und Schreibgehilfen bei der Landesgefängnißverwaltung Rottenburg dem bisher auf Probe mit den Funktionen dieser Stelle betrauten vormaligen amtsgerichtlichen Kanzleigehilfen Johann Georg Müller von Trochtelfingen, O.A. Neresheim, mit dem Jahresgehalt von 1050 M. übertragen worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 16. Dezember v. Js. ist der Kassier Bertsch an dem Zellengefängniß in Heilbronn zum Inspektor dieses Gefängnisses mit dem Gehalt von 2520 M. ernannt worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 23. Dezember v. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Steuerstrafsachen bei dem Amtsgerichte Langenburg an der Stelle des Kameralamtsbuchhalters Wannenwetsch in Roth am See der Umgeldskommissär Hermanutz in Mergentheim beauftragt worden.

Der Justizreferendär I. Klasse Josef Wörner von Obergriesheim ist als Rechtsanwalt bei dem Landgericht Hall,

der Justizreferendär I. Klasse Dr. Hermann Schneider von Stuttgart als Rechtsanwalt bei dem Landgericht Stuttgart,

der Justizreferendär I. Klasse Dr. Simon Hayum von Hechingen als Rechtsanwalt bei dem Landgericht Tübingen,

der Justizreferendär I. Klasse Christian Storz von Tuttlingen als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Tuttlingen, und

der Justizreferendär I. Klasse Alois Frank von Ellwangen als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Heidenheim zugelassen worden.

Der Rechtsanwalt Schiele hat seine Zulassung bei dem Landgericht Ulm aufgegeben und ist als Rechtsanwalt bei dem Landgericht Rottweil zugelassen worden.

Der Rechtsanwalt Koch in Freudenstadt ist infolge ehrengerichtlichen Verfahrens aus der Zahl der Rechtsanwälte ausgeschieden.

Auf Grund der in den Monaten November und Dezember 1892 vorgenommenen ersten Prüfung für den höheren Justizdienst sind die nachgenannten, in alphabetischer Ordnung aufgeführten Kandidaten für befähigt erkannt und zu Referendären II. Klasse bestellt worden:

Albus, Albert, von Mergentheim,
Ehmann, Eberhard, von Häfnerhaslach, OA. Brackenheim,
Ernst, Max, von Winnenden, OA. Waiblingen,
Gaupp, Theodor, von Aalen,
Goldschmidt, Eduard, von Stuttgart,
Haidlen, Manfred, von Stuttgart,
Hailer, Walter, von Horb,

Heilig, Wilhelm, von Tauberbischofsheim,
Helber, Friedrich, von Ilshofen, OA. Hall,
Hutt, Karl, von Stuttgart,
Kauffmann, Karl, von Eßlingen,
Keller, Max, von Thomashardt, OA. Schorndorf,
Mattes, Karl, von Denkingen, OA. Spaichingen,
Müller, Albert, von Göppingen,
Preu, Theodor, von Langenburg, OA. Gerabronn,
Rheinhardt, Walter, von Ehingen a. D.,
zum Tobel, Robert, von Ulm.

Durch rechtskräftig gewordene Verfügung der K. Stadtdirektion Stuttgart vom 19. November v. J. ist dem früheren Amtsgerichtsschreiber Gustav Adolf Maier in Stuttgart die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte auf Grund des §. 35 der Reichsgewerbeordnung untersagt worden. (Zu vergl. die Verfügung des Justizministeriums vom 28. November 1883, betreffend den Geschäftsbetrieb der Winkeladvokaten, Württembergisches Gerichtsblatt Band 21, S. 433.)

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Amtsblatt

des

Königlich Württembergischen Justizministeriums.

Herausgegeben im K. Justizministerium.

Jahrg. 1893. Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 15. Februar 1893. **№ 2.**

Inhalt:

Verfügung des Justizministeriums vom 7. Februar 1893, betreffend die Mittheilung gerichtlicher Urtheile an das Kaiserliche Patentamt. — Bekanntmachung des Justizministeriums vom 7. Februar 1893, betreffend die Behörden, an welche ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist. — Dienstnachrichten.

Verfügung des Justizministeriums vom 7. Februar 1893, betreffend die Mittheilung gerichtlicher Urtheile an das Kaiserliche Patentamt.

Einem von dem Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts geäußerten Wunsche entsprechend wird hiemit Nachstehendes verfügt.

1) Nachdem durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern (R.G.B. S. 290 ff.), die Führung der Rolle für Gebrauchsmuster dem Kaiserlichen Patentamt übertragen worden ist, ist es für diese Behörde von Werth, Kenntniß von den in Betracht kommenden Entscheidungen der Gerichte zu erlangen. Demgemäß werden die Gerichte angewiesen, alle diejenigen, von ihnen erlassenen Urtheile, welche den Inhalt des durch die Eintragung eines Gebrauchsmusters begründeten Rechts, die Verletzung eines solchen Rechts oder die Löschung eines Gebrauchsmusters zum Gegenstand haben, dem Kaiserlichen Patentamt abschriftlich mitzutheilen, sobald die Urtheile in Rechtskraft übergegangen sind. Einer Mittheilung der in Folge eingelegter Rechtsmittel nicht rechtskräftig gewordenen Urtheile bedarf es in denjenigen Rechtssachen, welche an das Reichsgericht gelangen, überhaupt nicht, in den übrigen Fällen nur dann, wenn das der Entscheidung letzter Instanz zu Grund liegende Sachverhältniß aus derselben nicht oder nicht vollständig zu entnehmen ist.

2) Durch die Verfügung des Justizministeriums vom 17. September 1877 (Württ. Ger.Blatt Band 13 S. 289) sind die Gerichte angewiesen worden, alle von ihnen erlassenen, auf Bestimmungen des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 bezüglichen Urtheile, sobald dieselben in Rechtskraft übergegangen sind, dem Kaiserlichen Patentamt abschriftlich mitzutheilen, und es ist diese Anordnung durch die Verfügung des Justizministeriums vom 11. Januar 1889 (Amtsblatt S. 6) in Erinnerung gebracht worden. Indeß hat der Präsident des Kaiserlichen Patentamts wiederholt zur Sprache gebracht, daß

die gedachte Anordnung dem Anschein nach auch gegenwärtig nicht durchgehends beobachtet werde, da wichtige Entscheidungen mehrfach erst auf anderem Wege zur Kenntniß des Patentamts gelangen.

Nachdem nunmehr das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 durch das Reichsgesetz vom 7. April 1891 (R.G.B. S. 79 ff.) im wesentlichen ersetzt worden ist, so werden hiemit die beiden genannten Verfügungen des Justizministeriums vom 17. September 1877 und vom 11. Januar 1889 erneuert. Dabei wird bemerkt, daß an das Kaiserliche Patentamt nicht blos diejenigen Entscheidungen mitzutheilen sind, welche auf Grund der §§. 5, 35—40 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (beziehungsweise §§. 5, 34—40 des früheren Patentgesetzes vom 25. Mai 1877) ergehen, sondern auch alle sonstigen Entscheidungen, in welchen die Natur und Tragweite von Patenten erörtert wird.

Stuttgart, den 7. Februar 1893.

Faber.

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 7. Februar 1893, betreffend die Behörden, an welche ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist.

Laut der Bekanntmachung im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1893 Nro. 5 S. 20, erleidet das Verzeichniß vom 1. April 1885 über diejenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist, bezüglich des Amtsgerichts München I (S. 34) die Aenderung, daß für diesen Bezirk ein Ersuchen der gedachten Art in Civilsachen nicht mehr an das Königliche Stadt-Rentamt München III, sondern an das Königliche Stadt-Rentamt München IV zu richten ist.

Stuttgart, den 7. Februar 1893.

Faber.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 3. Dezember v. Js. den Stadtpfarrer Saile in Gmünd seinem Ansuchen gemäß von der Stelle des katholischen Hausgeistlichen an der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell allergnädigst zu entheben und sodann am 13. Januar d. Js. diese Hausgeistlichenstelle dem Kaplan Rettenmaier in Gmünd mit der Remuneration von 800 M. in Gnaden zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 13. Januar d. Js. den Amtsgerichtsschreiber Traub in Oehringen zum Amtsnotar in Markgröningen und

den Landgerichtsschreiber Klingenstein in Ulm zum Amtsnotar in Dürrwangen je mit dem Gehalt von 1570 M.,

den Hilfsgerichtsschreiber Ruffer bei dem Landgericht Ellwangen zum Amtsgerichtsschreiber in Oberndorf und

den Hilfsgerichtsschreiber Heimberger bei dem Landgericht Hall zum Amtsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Stuttgart Stadt, je mit dem Gehalt von 1470 M. allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 20. Januar d. Js. den Amtsrichter Lehnemann in Nagold in den Gehalt von 3150 M.,

den Amtsrichter Stiegele in Biberach in den Gehalt von 2940 M.,

den Amtsrichter Böltz in Backnang in den Gehalt von 2730 M.,

den Amtsnotar Gaupp in Murrhardt in den Gehalt von 1990 M,
den Amtsnotar Schiemer in Walddorf in den Gehalt von 1780 M. und
den Landgerichtsschreiber Krayl in Heilbronn in den Gehalt von 2100 M. allergnädigst vorzurücken geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 30. Januar d. Js. der von der Ständeversammlung getroffenen Wahl des Landgerichtsschreibers Frank in Stuttgart zum Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 3. Februar d. Js. allergnädigst geruht:
den Kanzleiassistenten Lumpp bei der Staatsanwaltschaft Tübingen zum Expeditor bei dem Landgericht Stuttgart mit dem Gehalt von 2520 M. unter Verleihung des Titels eines Landgerichtssekretärs und
den Hilfsgerichtsschreiber Carle in Urach zum Amtsgerichtsschreiber in Oehringen mit dem Gehalt von 1470 M. zu ernennen, sodann
den Gerichtsnotar Leonhardt in Freudenstadt seinem Ansuchen gemäß wegen durch körperliche Leiden herbeigeführter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Majestät haben am 10. Februar d. Js. den Landgerichtspräsidenten von Firnhaber in Stuttgart seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen und demselben in Anerkennung seiner langjährigen treuen und erfolgreichen Dienste das Kommenthurkreuz des Ordens der württembergischen Krone zu verleihen allergnädigst geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 10. Februar d. Js. allergnädigst geruht:
den Amtsgerichtsschreiber Sigmund in Ulm zum Landgerichtsschreiber daselbst mit dem Gehalt von 1890 M. zu ernennen und
den Kanzlisten Grupp bei dem Oberlandesgericht seinem Ansuchen gemäß wegen durch körperliche Leiden herbeigeführter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, sodann
den Landgerichtsschreiber Müller in Heilbronn und den Amtsgerichtsschreiber Oelschläger I. in Kirchheim in den Gehalt von 2310 M,
die Kanzleiassistenten Minzenmay bei der Staatsanwaltschaft Ulm und Krayl II. bei der Oberstaatsanwaltschaft,
den Landgerichtsschreiber Mäulen in Stuttgart,
den Amtsgerichtsschreiber Romberg in Backnang und
den Landgerichtsschreiber Hoffacker in Hall in den Gehalt von 2100 M,
den Amtsgerichtsschreiber Igel von Freudenstadt, Hilfsarbeiter bei der Gerichtsschreiberei des Landgerichts Stuttgart, und den Amtsgerichtsschreiber Beißwenger von Böblingen, Hilfsarbeiter bei dem Revisorat des Justizministeriums, in den Gehalt von 1890 M, endlich
die Amtsgerichtsschreiber Eisenbart in Neuenbürg, Abt in Aalen, Heckmann in Nagold und Röcker in Waiblingen in den Gehalt von 1680 M. vorzurücken.

Amtsgerichtsschreiber Bäder bei dem Amtsgericht Nagold ist in Folge einer vermöge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 28. Oktober v. Js. verfügten Dienstkündigung aus dem Dienst getreten.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 7. Januar d. Js.
mit der Amtsanwaltschaft für Forstrügesachen bei dem Amtsgerichte Crailsheim an der Stelle des verstorbenen Oberförsters Hähnle der Oberförster Muff in Crailsheim und
mit der Amtsanwaltschaft für Forstrügesachen bei dem Amtsgerichte Göppingen an der Stelle des zur Ruhe gesetzten Oberförsters Freiherrn von Gaisberg der Oberförster Fröhner in Göppingen beauftragt worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 7. Januar d. Js. ist der Bitte des Landgerichtskopisten Freiherrn von Gemmingen in Heilbronn um Zuruhesetzung wegen durch leidende Gesundheit herbeigeführter Dienstunfähigkeit entsprochen worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 10. Januar d. Js. ist die erledigte Stelle eines Kopisten bei dem Landgericht Heilbronn dem Hilfsschreiber Stieff bei dem Landgericht Rottweil mit dem Gehalt von 1570 M. übertragen worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Ministerium des Innern ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 25. Januar d. Js. mit der Amtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Neresheim an der Stelle des Amtmanns Sigeneger der Amtmann Hauber in Neresheim beauftragt worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 4. Februar d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Forstrügesachen bei dem Amtsgericht Nürtingen an der Stelle des nach Crailsheim versetzten Oberförsters Muff der Oberförster Lechler in Neuffen beauftragt worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 9. Februar d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Forstrügesachen bei dem Amtsgericht Oehringen an der Stelle des nach Weingarten versetzten Oberförsters Magenau der Forstamtsassistent Habermaas in Heilbronn und

mit der Amtsanwaltschaft für Steuerstrafsachen bei dem Amtsgericht Schorndorf an der Stelle des Finanzamtmanns Schall der Finanzamtmann Lauröſch in Schorndorf beauftragt worden.

Der Rechtsanwalt Regierungsrath Dr. Schmal hat auf seine Zulassung beim Landgericht Stuttgart verzichtet und ist beim Oberlandesgericht zugelassen worden.

Der Rechtsanwalt Julius Schneider in Backnang hat seine Zulassung bei dem Amtsgericht Backnang aufgegeben.

Der Justizreferendär I. Klasse Alwin Baumann von Reutlingen ist als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Backnang zugelassen worden.

Gestorben: den 11. Februar d. Js., Amtsanwalt und Hilfsrichter Dr. Hückel II in Mergentheim.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Amtsblatt

des

Königlich Württembergischen Justizministeriums.

Herausgegeben im K. Justizministerium.

Jahrg. 1893. Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 29. März 1893. № 3.

Inhalt:

Verfügung des Justizministeriums vom 10. März 1893, betreffend die Verwendung haltbarer Schreibmaterialien bei den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 17. März 1893, betreffend die Beglaubigung von inländischen Urkunden seitens der Kaiserlich russischen Missionen. — Dienstnachrichten.

Verfügung des Justizministeriums vom 10. März 1893, betreffend die Verwendung haltbarer Schreibmaterialien bei den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

In Folge der Aenderungen, welche in neuerer Zeit die Papierfabrikation durch Anwendung von Surrogaten und die Fabrikation der Tinte durch die Herstellung aus minder haltbaren Stoffen theilweise erfahren hat, besteht die Gefahr, daß bei den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit Papier und Tinte von einer solchen Beschaffenheit zur Verwendung kommt, welche eine Gewähr für die im Interesse der Rechtssicherheit dringend nothwendige längere Haltbarkeit nicht bietet.

Es wird daher den sämmtlichen Behörden und Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit empfohlen, zu der Aufnahme und Ausfertigung von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere von solchen, welche zu längerer Aufbewahrung bestimmt oder einer Abnützung durch häufiges Nachschlagen in besonderem Maße ausgesetzt sind, stets Papier und Tinte von solcher Beschaffenheit zu verwenden, welche eine längere Haltbarkeit gewährleistet.

Stuttgart, den 10. März 1893.

Faber.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 17. März 1893, betreffend die Beglaubigung von inländischen Urkunden seitens der Kaiserlich russischen Missionen.

Der Kaiserlich russische Gesandte in Stuttgart hat anläßlich eines Spezialfalls dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt, daß die Kaiserlich russischen Gesandtschaften und Konsulate angewiesen sind, Vollmachten oder andere Urkunden, welche von den Betheiligten noch nicht voll-

ständig ausgefüllt sind, d. h. noch nicht alles das enthalten, was in den Tenor der Urkunde gehört, nicht mit ihren Visa zu versehen, daß somit diese Missionen insbesondere nicht in der Lage sind, Blankovollmachten zu beglaubigen.

Hienach werden die Bezirksstellen (Amtsgerichte, Oberämter), welchen derartige unvollständige, zur Beglaubigung durch die russischen Missionen bestimmte Schriftstücke zu weiterer Einleitung übergeben werden, beauftragt, vor der Vorlegung der betreffenden Urkunden an das vorgesetzte Ministerium auf eine entsprechende Ergänzung derselben seitens der Betheiligten hinzuwirken.

Stuttgart, den 17. März 1893.

Faber. Schmid.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 17. Februar d. Js. allergnädigst geruht:

den Amtsgerichtsschreiber Veittinger in Brackenheim zum Kanzleiassistenten bei der Staatsanwaltschaft Tübingen mit dem Gehalt von 1890 ℳ zu ernennen,

auf die bei dem Oberlandesgericht erledigte Kanzlistenstelle den Kanzlisten, tit. Sekretär Kielwein bei dem Landgericht Stuttgart seinem Ansuchen gemäß zu versetzen und

die hiedurch in Erledigung gekommene Kanzlistenstelle bei dem Landgericht Stuttgart dem Kopisten, tit. Kanzlisten Fakler daselbst mit dem Gehalt von 1780 ℳ zu übertragen.

Seine Königliche Majestät haben am 24. Februar d. Js. allergnädigst geruht:

dem Senatspräsidenten am Oberlandesgericht von Hufnagel das Commenthurkreuz des Ordens der württembergischen Krone,

dem Landgerichtsdirektor Pfaff in Ulm und

dem Oberlandesgerichtsrath Bonhöffer das Ehrenkreuz desselben Ordens,

dem Ersten Staatsanwalt Scheurlen in Ulm und

dem Oberlandesgerichtsrath Miller das Ritterkreuz dieses Ordens,

den Landgerichtsräthen Krauß I. und Wammerl in Ravensburg,

dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter tit. Landgerichtsrath Sigel I in Tübingen und

dem Landrichter, tit. Landgerichtsrath Schwab, funkt. Kanzleidirektor des Justizministeriums, das Ritterkreuz I. Klasse des Friedrichsordens,

dem Gerichtsnotar Epple in Oberndorf das Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens,

dem Hauslehrer Oetinger am Zuchthaus in Ludwigsburg die Verdienstmedaille des Kronordens,

dem Amtsgerichtsdiener Niedermaier in Laupheim die Verdienstmedaille des Friedrichsordens,

dem Kanzleiaufwärter Winkler am Landgericht Stuttgart,

dem Amtsgerichtsdiener und Zustellungsbeamten Lutz in Eßlingen und

den Oberaufsehern Mußgay und Seizer am Zuchthaus in Ludwigsburg die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben am 24. Februar d. Js. dem Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. von Kohlhaas, außerordentlichen Mitglied des Geheimen Raths, den Rang auf der zweiten Stufe der Rangordnung,

den Oberamtsrichtern Schwarzmann in Eßlingen und Lobmiller in Rottweil den Titel und Rang eines Landgerichtsraths und

dem Amtsnotar Bötsch in Waldenbuch den Titel eines Gerichtsnotars in Gnaden zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 24. Februar d. Js. den Amtsgerichtsschreiber Igel von Freudenstadt, Hilfsarbeiter bei der Gerichtsschreiberei des Landgerichts Stuttgart, zum Landgerichtsschreiber daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 3. März d. Js. allergnädigst geruht:

den Oberamtsrichter Hoffmann in Nürtingen seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen und ihm bei diesem Anlaß das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone zu verleihen und

den Amtsnotar Löckle von Oßweil zum Gerichtsnotar in Freudenstadt mit dem Gehalt von 2200 M. zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben am 10. März d. Js. allergnädigst geruht:

den Landgerichtspräsidenten Dr. von Häcker in Tübingen seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und ihm in Anerkennung seiner langjährigen, treuen und erfolgreichen Dienste das Commenthurkreuz des Ordens der württembergischen Krone zu verleihen,

dem Landgerichtsrath Freiherrn von Speth-Schülzburg in Hall die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst unter Vorbehalt des Titels eines Landgerichtsraths zu ertheilen, sodann

den Landgerichtssekretär Renner in Ulm in den Gehalt von 3360 M.,

den Landgerichtssekretär Koch I in Stuttgart, Hilfsarbeiter bei dem Revisorat des Justizministeriums, in den Gehalt von 3150 M.,

den Landgerichtssekretär Kläger in Stuttgart in den Gehalt von 2940 M.,

den Landgerichtssekretär Find in Ravensburg in den Gehalt von 2730 M.,

den Amtsnotar Mayr in Niederstetten in den Gehalt von 1990 M.,

den Amtsnotar Siger in Beutelsbach in den Gehalt von 1780 M.,

den Landgerichtsschreiber Dettling in Hall in den Gehalt von 2310 M.,

den Landgerichtsschreiber Hartmann in Stuttgart in den Gehalt von 2100 M.,

den Amtsgerichtsschreiber Schneckenburger in Ehingen in den Gehalt von 1890 M. und

die Amtsgerichtsschreiber Schühle in Rottweil und Klumpp bei dem Amtsgericht Stuttgart Amt in den Gehalt von 1680 M. vorzurücken.

Seine Königliche Majestät haben am 24. März d. Js. dem Landgerichtsdirektor des Landgerichts Stuttgart, tit. Direktor Dr. von Stieglitz, stellvertretenden Bundesrathsbevollmächtigten in Berlin, den Titel eines Präsidenten ohne Aenderung in dem bisherigen Rangverhältniß allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 24. März d. Js. allergnädigst geruht:

den Landgerichtspräsidenten von Landerer in Ravensburg mit seinem Einverständniß auf die Stelle des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart mit dem Gehalt von 7770 M. zu versetzen,

den Landgerichtsdirektor von Pfaff in Ulm zum Präsidenten des Landgerichts Tübingen und

den Oberlandesgerichtsrath von Bonhöffer zum Präsidenten des Landgerichts Ravensburg je mit dem Gehalt von 7350 M. zu ernennen,

den Amtsnotar Enßle in Blaufelden auf die erledigte Amtsnotarsstelle von Oßweil und

den Amtsgerichtsschreiber Deschner in Neuenbürg auf die erledigte Amtsgerichtsschreibersstelle in Nagold je deren Ansuchen gemäß zu versetzen, sodann

den Hilfsgerichtsschreiber Mayer in Horb zum Amtsgerichtsschreiber in Brackenheim,

den Hilfsgerichtsschreiber Schlenker in Leonberg zum Amtsgerichtsschreiber in Ulm und

den stellvertretenden Amtsgerichtsschreiber Mayländer in Freudenstadt zum Amtsgerichtsschreiber daselbst je mit dem Gehalt von 1470 M. zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser hat den Oberlandesgerichtsrath von Elben zum Mitglied der Kaiserlichen Disciplinarkammer in Stuttgart zu ernennen geruht.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 17. Februar d. Js. ist die bei dem Landgericht Stuttgart erledigte Kopistenstelle dem Hilfsschreiber Vögele bei diesem Landgericht mit dem Gehalt von 1570 ℳ übertragen worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 27. Februar d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Forstrügesachen bei dem Amtsgerichte Kirchheim an der Stelle des zum Oberförster in Justingen ernannten Forstamtsassistenten Weegmann der Forstamtsassistent Wurm in Kirchheim beauftragt worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 6. März d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Forstrügesachen bei den Amtsgerichten Stuttgart Stadt und Cannstatt an der Stelle des nunmehrigen Oberförsters Kieser der Forstamtsassistent Nördlinger, Hilfsarbeiter der K. Forstdirektion, sowie

mit der Amtsanwaltschaft für Zollstraffachen bei den Amtsgerichten Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg, Künzelsau und Oehringen an der Stelle des Zollinspektors Hole der Hauptzollamtskontroleur Mörike in Heilbronn beauftragt worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 10. März d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für die Straffachen wegen Post- und Portodefraudationen bei den sämmtlichen Amtsgerichten des Landes an der Stelle des zum Oberpostmeister in Reutlingen ernannten Postinspektors Veit der Postinspektor Henger in Stuttgart beauftragt worden. Derselbe wird im Verhinderungsfall durch einen der übrigen Postinspektoren nach der Anordnung der K. Generaldirektion der Posten und Telegraphen vertreten werden.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 20. März d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Forstrügesachen bei dem Amtsgerichte Rottweil an der Stelle des zum Oberförster in Hengen ernannten Forstamtsassistenten Ramm der Forstamtsassistent von Biberstein in Rottweil beauftragt worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 21. März d. J. ist der ständige Hilfsschreiber Nagel bei dem Landgerichte Hall zum Kopisten bei dem Landgericht Ravensburg mit dem Gehalt von 1570 ℳ ernannt worden.

Der Stadtschultheiß Schick in Laupheim ist als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Laupheim zugelassen worden.

Der Rechtsanwalt Eißner hat seine Zulassung bei dem Landgericht Hall aufgegeben und ist als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Ludwigsburg zugelassen worden.

Gestorben: den 2. Februar 1893: Rechtsanwalt Linder in Laupheim,
den 28. Februar 1893: Amtsnotar Wolfer von Owen,
den 1. März 1893: Rechtsanwalt, Justizrath Oesterlen in Stuttgart,
den 2. März 1893: Kopist Litz beim Landgericht Ravensburg,
den 15. März 1893: Rechtsanwalt Wunderlich in Ellwangen,
den 23. März 1893: Gerichtsnotar Röhm in Blaubeuren.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Amtsblatt

des

Königlich Württembergischen Justizministeriums.

Herausgegeben im K. Justizministerium.

Jahrg. 1893. Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 22. April 1893. **№ 4.**

Inhalt:

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 27. März 1893, betreffend die auf Veranlassung des Reichsjustizamts festgestellten Formulare zu den deutschen Prozeßordnungen. — Verfügung des Justizministeriums vom 10. April 1893, betreffend die in der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell und in den amtsgerichtlichen Gefängnissen vorkommenden Geburtsfälle. — Verfügung des Justizministeriums vom 14. April 1893, betreffend die alphabetischen Namensverzeichnisse zu den Standesregistern. — Bekanntmachung des Justizministeriums vom 14. April 1893, betreffend die Behörden, an welche ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist. — Verfügung des Justizministeriums vom 15. April 1893, betreffend die im Ausland zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden. — Dienstnachrichten.

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 27. März 1893, betreffend die auf Veranlassung des Reichsjustizamts festgestellten Formulare zu den deutschen Prozeßordnungen.

Von den seiner Zeit auf Veranlassung des Reichsjustizamts festgestellten Formularen zu den deutschen Prozeßordnungen ist das Formular Nro. 60 Seitens des K. preußischen Justizministeriums einer Abänderung unterzogen und es ist von demselben außerdem ein neues Formular — Nro. 60a — aufgestellt worden.

Das Reichsjustizamt hat hierüber Folgendes bemerkt:

„Es hat sich als ein Mißstand herausgestellt, daß bei jeder Ladung eines Beschuldigten, also auch „in Fällen der ersten Ladung zur Vernehmung über eine demnächst als unbegründet erkannte Straf„anzeige, das Formular Nro. 60 in Anwendung gebracht wird, welches durch seine Fassung den Anschein „erweckt, als wenn der Geladene bereits einer Strafthat verdächtig sei. Der Königlich Preußische Herr „Justizminister hat deshalb bestimmt, daß das Formular Nro. 60 fortan nur für die Ladung des Ange„schuldigten zur Vernehmung vor das Amtsgericht nach Erhebung der öffentlichen Klage zu „benutzen und bei etwaigem Neudruck mit einer dementsprechenden Bezeichnung zu versehen sei. Dagegen „hat er für die Ladung des Beschuldigten im vorbereitenden Verfahren die Anwendung eines „neuen Formulars Nro. 60a angeordnet."

Dementsprechend werden auf diesseitige Veranlassung künftighin auch von der J. B. Metzler'schen sowie von der W. Kohlhammer'schen Buchdruckerei in Stuttgart das abgeänderte Formular 60 sowie das neue Formular 60a zu den bisher üblichen Preisen gedruckt und vorräthig gehalten werden.

Hievon werden hiemit die betheiligten Justizbehörden in Kenntniß gesetzt und es wird hiebei hinsichtlich des Gebrauchs des neuen Formulars Nro. 60a noch Folgendes anempfohlen.

1) Das Formular Nro. 60a, welches bei allen Ladungen des Beschuldigten zur Vernehmung vor das Amtsgericht insolange zur Anwendung gelangt, als die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, enthält keinen Vordruck für die Androhung der Vorführung des Beschuldigten im Falle seines Ausbleibens (§. 133 Abs. 2 der St.P.O.). Erachtet das Amtsgericht diese Androhung für angemessen, so ist deren Beifügung ausdrücklich anzuordnen und es erhält das Formular alsdann den handschriftlichen Zusatz:

„Im Falle Ihres Ausbleibens wird Ihre Vorführung erfolgen."

2) Eine Angabe der strafbaren Handlung, wegen deren die Vernehmung erfolgen soll, durch eine allgemeine Bezeichnung wie: „wegen Diebstahls", „wegen Meineids" sollte bei dem Gebrauch des Formulars 60a stets vermieden werden. Hält das Gericht es für zweckmäßig, dem Beschuldigten von dem Gegenstand seiner Vernehmung vorher Kenntniß zu geben, so empfiehlt es sich, die Fassung, in welcher dies geschehen soll, dem Gerichtsschreiber wörtlich zu bezeichnen. Hiebei wird eine Fassung zu vermeiden sein, welche den Verdacht gegen den Geladenen als bereits begründet erscheinen läßt, es dürfte sich vielmehr auf allgemeine Andeutungen zu beschränken sein, z. B. im Falle einer Anzeige wegen Meineids:

„Es handelt sich um das von Ihnen in der . . . . . sache gegen . . . . am . . . abgelegte eid-
„liche Zeugniß"

oder bei einer Anzeige wegen Unterschlagung:

„Es handelt sich um den Verbleib der Ihnen von dem . . . . am . . . angeblich anvertrauten
„Werthpapiere"

u. dgl. m. Ist ein solcher Zusatz vom Amtsrichter nicht ausdrücklich angeordnet, so hat der Gerichtsschreiber ihn in die Ladung nicht aufzunehmen.

Stuttgart, den 27. März 1893.

Faber.

Verfügung des Justizministeriums vom 10. April 1893, betreffend die in der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell und in den amtsgerichtlichen Gefängnissen vorkommenden Geburtsfälle.

Zur thunlichsten Verhütung des Übelstands, daß in den Geburtsurkunden von Kindern, welche in der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell oder in den amtsgerichtlichen Gefängnissen geboren werden, eine für das Kind in seinem späteren Leben nachtheilige Bezugnahme auf die Strafanstalt oder das amtsgerichtliche Gefängniß als Geburtsstätte und auf die Eigenschaft der Mutter als einer Gefangenen stattfindet, wird hiemit Nachstehendes verfügt.

1) Der Strafanstalts- beziehungsweise Gefängnißvorstand hat für die Regel von der in dem Schlußsatz des §. 20 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes 2c. 2c., Reichs-Gesetzblatt S. 23 ff., zugelassenen schriftlichen Anzeige des Geburtsfalls in amtlicher Form keinen Gebrauch zu machen.

Vielmehr ist die Anzeige, soweit thunlich, durch die bei der Geburt zugezogene Hebamme oder den Arzt oder eventuell auch durch die „Spitalaufseherin" als aus eigener Wissenschaft unterrichtet zu erstatten (§. 19 des Gesetzes vom 6. Februar 1875). Hiebei haben diese Personen zu vermeiden, ihre Beziehung zu der Strafanstalt 2c. als „Hausarzt der Strafanstalt", als „Strafanstaltsaufseherin" 2c. 2c. zum Ausdruck zu bringen.

Als Ort der Geburt ist außer dem Ortsnamen die Straße und die Hausnummer oder die im Güterbuch beziehungsweise im Brandversicherungskataster eingetragene Nummer des als solches nicht zu bezeichnenden Gefängnißgebäudes anzugeben.

Der Strafanstalts- beziehungsweise Gefängnißvorstand hat sich in geeigneter Weise davon zu überzeugen, daß die Anzeige zutreffend erstattet worden ist.

2) Von dieser Anordnung werden hiemit zugleich die Standesämter in Kenntniß gesetzt, und es wird dabei insbesondere ausdrücklich hervorgehoben, daß §. 22 Nro. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 in solchen Fällen keineswegs die Bezeichnung der Mutter als einer „zur Zeit in einer Strafanstalt (oder in einem amtsgerichtlichen Gefängniß) verwahrten Gefangenen" erfordert.

Stuttgart, den 10. April 1893.

Faber.

Verfügung des Justizministeriums vom 14. April 1893, betreffend die alphabetischen Namensverzeichnisse zu den Standesregistern.

Nach §. 10 Nro. 1 der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 zu dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reg.Blatt von 1875 S. 473 ff.) haben die Standesbeamten zu jedem der drei Standesregister (Geburts-, Heiraths- und Sterberegister) ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglichendes Namensverzeichniß zu führen. Nach §. 26 Abs. 1 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 17. April 1891 (Reg.Blatt S. 59 ff.) ist dieses Namensverzeichniß zu den Hauptregistern (bezüglich der Nebenregister vgl. die Verfügung des Justizministeriums vom 4. April 1892, Amtsblatt S. 23) fortlaufend für alle Jahrgänge oder wenigstens für eine längere Reihe von Jahren anzulegen.

An das Justizministerium ist nun in neuerer Zeit aus dem Kreise der Standesbeamten die Anfrage gerichtet worden, ob es gestattet würde, dieses Namensverzeichniß in der Art anzulegen, daß dasselbe nicht für jedes der drei genannten Register besonders zu führen sei, sondern alle drei Register in Einem Verzeichniß umfasse. Im Einvernehmen mit dem K. Ministerium des Innern wird hierüber den Standesbeamten und Aufsichtsbehörden Nachstehendes zu erkennen gegeben.

Vom Standpunkt der erwähnten Ausführungsverordnung des Bundesraths ist es, wie auch das Reichsjustizamt annimmt, nicht zu beanstanden, wenn die alphabetischen Namensverzeichnisse in einer die drei Register (Geburts-, Heiraths- und Sterberegister) zusammen umfassenden Form geführt werden, somit beispielsweise in folgender Form:

Laufende Nummer.	Familienname.	Vorname.	Geburtsregister		Heirathsregister		Sterberegister		Bemerkungen.
			Jahrgang.	Nr.	Jahrgang.	Nr.	Jahrgang.	Nr.	
	A.								
1.	Abel	Karoline	1892	20			1893	3	

Ob und für welche Standesämter die Führung eines in solcher Art angelegten Namensverzeichnisses zweckmäßig ist, hängt von den Bedürfnissen im einzelnen ab, weshalb eine allgemeine Vorschrift hierüber nicht angezeigt ist. Indeß empfiehlt es sich jedenfalls für größere Standesämter, auch künftighin für jedes der drei Standesregister ein besonderes Namensverzeichniß zu führen.

Stuttgart, den 14. April 1893.

Faber.

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 14. April 1893, betreffend die Behörden, an welche ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist.

Laut der Bekanntmachung im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1893 Nro. 14 S. 105, erleidet das Verzeichniß vom 1. April 1885 über diejenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist, in Folge der zum 1. April 1893 erfolgten Errichtung von Amtsgerichten zu Kontopp, Tirschtiegel und Velbert im Königreich Preußen die Abänderung, daß auf den Seiten 26, 52 und 54 hinter den, die Amtsgerichte Konstanz, Tirschenreuth und beziehungsweise Veckerhagen betreffenden, Angaben einzuschalten ist:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		Betreffende Kasse respektive Behörde
		Landgericht	Oberlandesgericht	
Kontopp	Preußen	Glogau	Breslau	Kgl. Gerichtskasse in Kontopp.
Tirschtiegel	Preußen	Meseritz	Posen	Kgl. Gerichtskasse in Tirschtiegel.
Velbert	Preußen	Elberfeld	Cöln	Kgl. Gerichtskasse in Velbert.

Stuttgart, den 14. April 1893.

Faber.

Verfügung des Justizministeriums vom 15. April 1893, betreffend die im Ausland zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden.

Die Bestimmung in Ziffer 6 Absatz 5 der Verfügung des Justizministeriums vom 15. September 1888, betreffend die im Ausland zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (Amtsblatt S. 43 ff.), erhält folgende veränderte Fassung:

Den diplomatischen Vertretern und den Konsuln des Reichs, mit Ausnahme der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln, ist nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zweck der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an den im Ausland befindlichen Drittschuldner auszuführen. Ersuchen an die diplomatischen Vertreter oder an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln um solche Zustellungen sind deshalb zu unterlassen. Zur Bewirkung von Zustellungen der in Rede stehenden Art ist, sofern andere Länder als Großbritannien und Irland, die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, sowie die Vereinigten Staaten von Amerika in Frage kommen, die Rechtshilfe der zuständigen auswärtigen Behörde auf dem in Ziffer 20 angegebenen Wege in Anspruch zu nehmen, das Ersuchungsschreiben aber, soweit nicht der unmittelbare Verkehr mit der betreffenden auswärtigen Behörde durch die bestehenden Verträge ausdrücklich gestattet ist, dem Justizministerium unverschlossen und mit offener Adresse mittelst Berichts einzureichen.

Handelt es sich um die Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an einen in Großbritannien oder Irland, in den britischen Kolonien oder auswärtigen Besitzungen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Drittschuldner, und hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann derjenige deutsche Konsul, in dessen Amtsbezirk der Drittschuldner sich befindet, um die Zustellung ersucht werden. Das dieserhalb an den Konsul zu richtende Ersuchen ist dem Justizministerium mittelst Berichts, aus dem die Sachlage sich ergeben muß, einzureichen. Hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist von einem Antrag auf Bewirkung derartiger Zustellungen innerhalb der vorstehend bezeichneten Gebiete überhaupt abzusehen, da eine solche, durch einen Konsul des Reiches bewirkte Zustellung als ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit des ausländischen Staates angesehen werden könnte und eine derartige Zustellung auf dem Wege der Rechtshilfe sowohl in England als in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeschlossen ist.

Stuttgart, den 15. April 1893.

Faber.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 29. März d. Js. den Präsidenten des Landgerichts Rottweil Dr. von Lang und den Präsidenten des Landgerichts Ellwangen von Hochstetter zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofs zu ernennen allergnädigst geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 30. März d. Js. allergnädigst geruht:

den Landgerichtspräsidenten von Landerer in Stuttgart zugleich zum ordentlichen Mitglied des Strafanstaltenkollegiums zu ernennen und

den Oberamtsrichter Freiherrn von Wächter-Spittler in Rottenburg seinem Ansuchen gemäß auf die Stelle des dienstaufsichtführenden Amtsrichters in Nürtingen zu versetzen.

Seine Königliche Majestät haben am 7. April d. Js. den Oberlandesgerichtsrath von Bucher seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und erfolgreichen Dienste allergnädigst in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 7. April d. Js. allergnädigst geruht:

den Landgerichtsrath Laux in Ravensburg seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen,

den Gerichtsnotar Kirn in Horb in den Gehalt von 2830 M,

die Gerichtsnotare Beutelspacher in Gaildorf und Weiß in Neckarsulm in den Gehalt von 2410 M. und

den Amtsgerichtsschreiber Kretschmer in Tübingen in den Gehalt von 1680 M. vorzurücken.

Seine Königliche Majestät haben am 14. April d. Js. allergnädigst geruht:

den Landgerichtsdirektor Hauff in Stuttgart seinem Ansuchen gemäß auf die erledigte Stelle eines Oberlandesgerichtsraths zu versetzen,

den Staatsanwalt Haasis in Heilbronn zum Landgerichtsrath in Hall mit dem Gehalt von 4620 M. zu ernennen, übrigens dem Landrichter, tit. Landgerichtsrath Schwab, funktionierenden Kanzleidirektor des Justizministeriums, für den Fall seiner Beförderung auf die Stufe der Landgerichtsräthe das Dienstalter vor ꝛc. Haasis vorzubehalten,

den Amtsgerichtsschreiber Oelschläger in Kirchheim zum Amtsnotar in Blaufelden mit dem Gehalt von 1570 M. und

den Hilfsgerichtsschreiber Dietrich bei dem Landgericht Ravensburg zum Amtsgerichtsschreiber in Neuenbürg mit dem Gehalt von 1470 M. zu ernennen.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 28. März d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Steuerstrafsachen bei dem Amtsgerichte Crailsheim an der Stelle des Kameralamtsbuchhalters Brick der provisorische Finanzamtmann Proß in Crailsheim beauftragt worden.

Der Justizreferendär I. Klasse Walther Deusch von Reutlingen ist als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Reutlingen zugelassen worden.

Der Rechtsanwalt Regierungsrath Isidor Jordan in Stuttgart hat seine Zulassung bei dem Landgericht Stuttgart aufgegeben und ist als Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht zugelassen worden.

Der Rechtsanwalt Franz Probst in Horb hat seine Zulassung bei dem Amtsgericht Horb aufgegeben.

Auf Grund der in den Monaten März und April 1893 vorgenommenen zweiten höheren Justizdienstprüfung sind nachgenannte, in alphabetischer Ordnung aufgeführte Kandidaten zu Justizreferendären I. Klasse bestellt worden:

Ammon, Hermann, von Ulm,
Binder, Karl, von Stuttgart,
Cuhorst, Hermann, von Saulgau,
Erhard, Reinhold, von Gmünd,
Gutheinz, Karl, von Oberndorf,
Hezel, Eugen, von Oehringen,
Hory, Theodor, von Hohenasperg,
Oßwald, Max, von Ulm,
Straub, Maximilian, von Dietingen,
Stricker, Karl, von Geislingen,
Wörrle, Ludwig, von Wolfartsweiler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Amtsblatt

des

Königlich Württembergischen Justizministeriums.

Herausgegeben im K. Justizministerium.

Jahrg. 1893. Ausgegeben Stuttgart, Montag den 15. Mai 1893. **№ 5.**

Inhalt:

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 27. April 1893, betreffend das spezielle Verzeichniß der im Justizdepartement den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen. — Verfügung des Justizministeriums vom 27. April 1893, betreffend die Vollziehung des Art. 8 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 4. März 1879 und des §. 4 Abs. 4 der Königlichen Verordnung vom 25. September 1879, betreffend das bei Begnadigungsgesuchen im Geschäftskreise des Justizdepartements zu beobachtende Verfahren. — Bekanntmachung des Justizministeriums vom 10. Mai 1893, betreffend die von dem statistischen Landesamt herausgegebenen Oberamtsbeschreibungen. — Dienstnachrichten. — Untersagung eines Gewerbebetriebs.

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 27. April 1893, betreffend das spezielle Verzeichniß der im Justizdepartement den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

Nachdem das mit der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 2. April 1891, Amtsblatt S. 21, veröffentlichte spezielle Verzeichniß der im Justizdepartement den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen einige Aenderungen erfahren hat, so werden diese Aenderungen hiemit in der Anlage zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Stuttgart, den 27. April 1893.

Faber.

Anlage.

Erster

zu dem im Jahre 1891 veröffentlichten speziellen Verzeichniß der

1. Behörden, bei welchen die Anwärterlisten geführt werden und die Bewerbungen einzureichen sind.	2. Nähere Bezeichnung der Stellen.	3. Bezeichnung der besonderen Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	4. Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.
	Bei nachstehenden Stellen treten die in den		
Justizministerium.	3) Hilfsschreiber bei den zu Ziff. 1 und 2 genannten Behörden.	—	—
	7) Hilfsaufwärter bei den in Ziff. 6 genannten Behörden.	—	—

Nachtrag

im Justizdepartement den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

5. Die Anstellung erfolgt: a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung, c. auf jederzeitigen Widerruf.	6. Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	7. Einkommen der Stelle.	8. Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	9. Bemerkungen.

einzelnen Spalten angegebenen Aenderungen ein.

—	—	Der Text hat zu lauten: Taggeld von 3 ℳ. bis zu 4 ℳ., ausnahmsweise bis zu 4 ℳ. 40 ₰.	—	—
—	—	Der Text hat zu lauten: Taggeld von 2 ℳ. 50 ₰ bis zu 3 ℳ.	—	—

Verfügung des Justizministeriums vom 27. April 1893, betreffend die Vollziehung des Art. 8 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 4. März 1879 und des §. 4 Abs. 4 der Königlichen Verordnung vom 25. September 1879, betreffend das bei Begnadigungsgesuchen im Geschäftskreise des Justizdepartements zu beobachtende Verfahren.

Zur Vollziehung des Art. 8 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 4. März 1879, Reg.Blatt S. 50 ff., und des §. 4 Abs. 4 der Königlichen Verordnung vom 25. September 1879, betreffend das bei Begnadigungsgesuchen im Geschäftskreise des Justizdepartements zu beobachtende Verfahren, Reg.Blatt S. 353 ff., wird Nachstehendes bestimmt.

Gemäß bestehender Vorschrift ist in schweren Straffällen (Art. 8 Abs. 1 und §. 4 Abs. 4) dem Verurtheilten sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses zu eröffnen, daß es ihm freistehe, seine etwaige Bitte um Begnadigung zu Protokoll zu geben oder — binnen der anzuberaumenden Frist von einer Woche — ein schriftliches Begnadigungsgesuch einzureichen. Der Vornahme dieser Eröffnung an den Verurtheilten hat sich stets die für die Strafvollstreckung zuständige Staatsanwaltschaft an dem Landgericht zu unterziehen.

In gleicher Weise will man die Staatsanwaltschaft beauftragt haben, demnächst in allen schweren Straffällen die wegen etwaiger Ausübung des Königlichen Begnadigungsrechts vorzulegenden Akten an das Justizministerium mit Bericht einzusenden, nachdem die betreffenden richterlichen Äußerungen (vgl. Verfügung des Justizministeriums vom 7. Juni 1880, betreffend die Begnadigung in schweren Straffällen, württ. Gerichtsblatt Bd. XVII S. 353 ff.) der Staatsanwaltschaft zur Vorlage an das Justizministerium übermittelt sein werden.

Auch in andern Fällen, in welchen das Gericht gemäß Art. 8 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung beschließt, das Urtheil von Amtswegen zur etwaigen Ausübung des Begnadigungsrechts vorzulegen, wird es sich im Allgemeinen als zweckmäßig empfehlen, daß diese Vorlegung dann, wenn die Staatsanwaltschaft zur Strafvollstreckung zuständig ist, durch die Vermittlung der Staatsanwaltschaft erfolgt. (Vgl. Erlaß des Justizministeriums an die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten vom 10. Mai 1890, betreffend die Vollziehung des Art. 8 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung, Amtsblatt S. 37 f.) Sollte es übrigens das Gericht in diesen letzteren Fällen ausnahmsweise für angemessen erachten, sein Urtheil unmittelbar dem Justizministerium vorzulegen, so ist doch jedenfalls Angesichts der für die Regel eintretenden Hemmung des Vollzugs der erkannten Strafe (Art. 8 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung) gleichzeitig mit der Vorlegung der Akten an das Justizministerium der Staatsanwaltschaft entsprechende Nachricht zu geben.

Stuttgart, den 27. April 1893.

Faber.

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 10. Mai 1893, betreffend die von dem statistischen Landesamt herausgegebenen Oberamtsbeschreibungen.

Nachdem mit der kürzlich erfolgten Herausgabe der Oberamtsbeschreibungen von Reutlingen und Ehingen durch das statistische Landesamt eine neue Folge der Oberamtsbeschreibungen des Landes eröffnet worden ist, so will man die Anschaffung dieses Werkes den Justizbehörden, soweit ihre Bibliothekkassen nicht durch dringendere Bedürfnisse in Anspruch genommen sind, empfohlen haben.

Auch im Uebrigen will man die Aufmerksamkeit sämtlicher Beamten des Justizdepartements auf diesen werthvollen Beitrag zur württembergischen Landeskunde mit dem Anfügen gelenkt haben, daß das Finanzministerium zur Sicherung einer möglichsten Verbreitung des Werkes die Ansetzung eines erheblich unter den Selbstkosten bleibenden Verkaufspreises genehmigt hat. Die bisher erschienenen Oberamtsbeschreibungen von Reutlingen und Ehingen werden unmittelbar von der Kanzlei des statistischen Landesamts zu dem ermäßigten Preis von 3 ℳ, beziehungsweise 2 ℳ 50 ₰ abgegeben.

Stuttgart, den 10. Mai 1893.

Faber.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 21. April d. Js. den Oberlandesgerichtsrath Miller für die Dauer der Bekleidung seines Hauptamtes zum richterlichen Mitglied des Disciplinarhofs allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 21. April d. Js. allergnädigst geruht:

den Landgerichtsrath Köhn in Ulm zum Oberlandesgerichtsrath und

den Landgerichtsrath Bucher in Ellwangen zum Landgerichtsdirektor in Ulm je mit dem Gehalt von 5880 ℳ zu ernennen,

den Oberamtsrichter Sulzer in Sulz seinem Ansuchen gemäß auf die erledigte Stelle des dienstaufsichtführenden Amtsrichters in Rottenburg zu versetzen,

den Amtsnotar Weißhardt in Sindelfingen zum Gerichtsnotar in Blaubeuren mit dem Gehalt von 2200 ℳ zu ernennen,

den Amtsnotar Sattelmayer in Gschwend seinem Ansuchen gemäß auf die erledigte Amtsnotarsstelle in Owen zu versetzen und

dem Amtsgerichtsschreiber Röcker in Waiblingen die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst zu ertheilen.

Seine Königliche Majestät haben am 28. April d. Js. allergnädigst geruht:

den Landgerichtsrath tit. Landgerichtsdirektor Hiller in Stuttgart zum Landgerichtsdirektor daselbst mit dem Gehalt von 5880 ℳ und

den Hilfsstaatsanwalt Mezler in Ellwangen zum Staatsanwalt in Heilbronn unter Belassung in dem Gehalt von 3150 ℳ und mit der Funktionszulage von 300 ℳ zu ernennen, ferner

den Gerichtsnotar Lipp in Waiblingen seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters und Abnahme seiner Kräfte in den Ruhestand zu versetzen, sodann

den Ersten Staatsanwalt Scheurlen in Ulm und den Oberlandesgerichtsrath Miller in den Gehalt von 6300 ℳ,

den Landgerichtsrath Lemppenau in Stuttgart in den Gehalt von 5460 ℳ,

den Staatsanwalt Grathwohl in Stuttgart in den Gehalt von 5040 ℳ,

den Landrichter Klein in Heilbronn in den Gehalt von 3780 ℳ,

den Landrichter Zindel in Stuttgart in den Gehalt von 3360 ℳ,

den Oberamtsrichter Zeller in Maulbronn in den Gehalt von 4200 ℳ,

den Oberamtsrichter Plieninger in Leutkirch in den Gehalt von 3570 ℳ,

den Amtsrichter Raible in Wangen in den Gehalt von 3150 ℳ,

den Amtsrichter Schauffler von Heilbronn, Hilfsrichter bei dem Landgericht Ulm, in den Gehalt von 2940 ℳ und

den Amtsrichter Miller in Balingen in den Gehalt von 2730 ℳ vorzurücken.

Amtsblatt

des

Königlich Württembergischen Justizministeriums.

Herausgegeben im K. Justizministerium.

Jahrg. 1893. Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 27. Mai 1893. № 6.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. Mai 1893, betreffend den Artikel 8 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags vom 24. Januar 1874. — Bekanntmachung des Justizministeriums vom 15. Mai 1893, betreffend den Bezug von nordamerikanischen Pensionen. — Verfügung des Justizministeriums vom 16. Mai 1893, betreffend das Kanzleikostenwesen bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft. — Erlaß des Justizministeriums an die Amtsgerichte vom 20. Mai 1893, betreffend eine Statistik über die in Württemberg angefallenen Konkurse. — Dienstnachrichten.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. Mai 1893, betreffend den Artikel 8 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags vom 24. Januar 1874.

Die schweizerische Regierung geht davon aus, daß die in Art. 8 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags vom 24. Januar 1874, Reichsgesetzblatt S. 113 ff., für die vorläufige Festhaltung eines Auszuliefernden vorgesehene zwanzigtägige Frist, innerhalb deren der betreffende Haftbefehl 2c. 2c. beizubringen ist, nicht von der auf die Festnahme folgenden Mitternacht, sondern vom Augenblick der Festnahme an zu berechnen ist. Diese von der Schweiz vertretene Anschauung wird nun auch deutscher Seits gegenüber der Schweiz zur Anwendung kommen.

Hievon werden die Justizbehörden, sowie sämmtliche Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, dementsprechend bei der Anzeige einer vorläufigen Festnahme von Verbrechern, deren Auslieferung an die Schweiz in Frage kommt, stets den genauen Zeitpunkt anzugeben, wann die Festnahme erfolgt ist.

Stuttgart, den 10. Mai 1893.

Faber. Schmid.

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 15. Mai 1893, betreffend den Bezug von nordamerikanischen Pensionen.

Durch Gesetz des Kongresses der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 27. Juni 1890 wurden die Pensionsansprüche der Soldaten und Seeleute, welche im nordamerikanischen Sezessionskriege gedient haben, sowie der Angehörigen (Wittwen, minderjährige Kinder, Eltern) dieser Personen neu geregelt.

Nach einer dem Justizministerium zugekommenen Mittheilung des Kaiserlich Deutschen Konsularagenten A. Schücking in Washington, welche von dem Kaiserlichen Generalkonsulat in New-York bestätigt worden ist, hat nun aber der nordamerikanische Kongreß durch Gesetz vom 1. März d. Js. bestimmt, daß vom 1. Juli 1893 an Pensionäre im Ausland, welche nicht Bürger der Vereinigten Staaten sind, keine Pension mehr ausbezahlt wird, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, welche im Dienst der Vereinigten Staaten invalid geworden sind.

Der Konsularagent hat angefügt, daß hienach alle Diejenigen, welche am 4. Juni d. Js. noch ihre (vierteljährliche) Pension zu beziehen haben, sich mit Einsendung der an oder nach diesem Tage auszustellenden Belege beeilen sollten, damit sie noch vor dem 1. Juli d. Js. zur Ausbezahlung gelangen.

Dies wird im Interesse der im Lande wohnhaften Empfänger von nordamerikanischen Pensionen hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 15. Mai 1893.

Faber.

Verfügung des Justizministeriums vom 16. Mai 1893, betreffend das Kanzleikostenwesen bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft.

Der §. 17 Abs. 2 der Verfügung des Justizministeriums vom 26. März 1881, betreffend das Kanzleikostenwesen bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, württ. Gerichtsblatt Bd. XIX. S. 113 ff., wird dahin abgeändert:

„Den dienstaufsichtführenden Amtsrichtern wird zur besonderen Pflicht gemacht, Kanzleigehilfen „nicht während einer längeren Zeitdauer, als durchaus erforderlich ist, einzustellen. Jede den Zeitraum „von sechs Wochen übersteigende Vermehrung des seither vorhandenen Personals der amtsgerichtlichen „Kanzleigehilfen erfordert die vorhergehende Genehmigung des Justizministeriums; der betreffende Bericht „des dienstaufsichtführenden Amtsrichters ist durch Vermittelung des Landgerichts mit dessen Beibericht „dem Justizministerium vorzulegen. Die Ermächtigung des Justizministeriums zu der nicht blos vorüber„gehenden Besorgung von Gerichtsschreibereigeschäften durch einen amtsgerichtlichen Kanzleigehilfen „(Art. 22 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. Januar 1879, Reg.„Blatt S. 3 ff.) ist auf dem gleichen Wege einzuholen. Die Höhe des bei einem Personalwechsel einem „neuangestellten Kanzleigehilfen bewilligten Taggelds oder Monatsgehalts, desgleichen die Höhe des „Taggelds oder Monatsgehalts eines das bisherige Personal vermehrenden Kanzleigehilfen, wofern „hierüber nicht schon früher Bestimmung getroffen worden ist, sowie die etwaige Erhöhung des einem

„bisherigen Kanzleigehilfen ausgesetzten Taggelds oder Monatsgehalts ist von dem dienstaufsichtführenden „Amtsrichter spätestens in dem Berichte, womit die nächste Kanzleikostenrechnung vorgelegt wird, ein„gehend zu begründen."

Stuttgart, den 16. Mai 1893.

Faber.

Erlaß des Justizministeriums an die Amtsgerichte vom 20. Mai 1893, betreffend eine Statistik über die in Württemberg angefallenen Konkurse.

Da von dem K. Statistischen Landesamt beabsichtigt ist, eine zur Veröffentlichung bestimmte Statistik über die in Württemberg angefallenen Konkurse zu fertigen, so werden die sämmtlichen Amtsgerichte hiemit angewiesen, durch Lieferung der erforderlichen Notizen die genannte Behörde in ihrem Unternehmen nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen zu unterstützen.

Die bezüglichen Notizen haben sich zunächst auf die in den zehn Jahren 1883 bis 1892 beendeten Konkurse zu erstrecken. Künftighin sind die Notizen alljährlich je über die im abgelaufenen Kalenderjahr beendeten Konkurse zu liefern.

Zu diesem Zwecke ist mit Genehmigung des Justizministeriums ein Formular nebst den erforderlichen Erläuterungen gefertigt worden, und es wird demnächst den Amtsgerichten eine entsprechende Anzahl solcher Formulare durch die Kanzlei des K. Statistischen Landesamts zugestellt werden. Diese Formulare sind von den Amtsgerichten zunächst alsbald nach Empfang derselben für die zehn Jahre 1883 bis 1892 auszufüllen und nach erfolgter Ausfüllung mit thunlicher Beschleunigung unmittelbar an das Statistische Landesamt einzusenden. Außerdem sind künftighin die Formulare zu Beginn jeden Jahres, somit erstmals des Jahres 1894, bezüglich derjenigen Konkurse, welche in dem jeweils abgelaufenen Kalenderjahr zur Erledigung gelangt sind, auszufüllen und die ausgefüllten Formulare spätestens auf den 15. Februar jeden Jahres an das Statistische Landesamt einzusenden.

Soweit im Einzelnen das Bedürfnis nach weiterer Belehrung über die Art der Ausfüllung der Formulare oder sonst ein Anstand sich ergeben sollte, hätten sich die Amtsgerichte hierwegen zunächst an das Statistische Landesamt zu wenden; bei Meinungsverschiedenheiten behält sich das Justizministerium die Entscheidung vor.

Stuttgart, den 20. Mai 1893.

Faber.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 12. Mai d. Js. allergnädigst geruht:

den Justizreferendär I. Klasse Kreß, stellvertretenden Amtsrichter in Cannstatt, zum Hilfsstaatsanwalt in Ellwangen mit dem Gehalt von 2310 ℳ und der Funktionszulage von 200 ℳ und

den Landgerichtsschreiber Krayl in Heilbronn zum Amtsnotar in Gschwend mit dem Gehalt von 1570 M. zu ernennen, sodann

den Amtsnotar Rieß in Heubach auf die erledigte Amtsnotarsstelle in Sindelfingen und

den Amtsgerichtsschreiber Seefried in Maulbronn auf die erledigte Amtsgerichtsschreibersstelle in Waiblingen je deren Ansuchen gemäß zu versetzen, ferner

die Amtsnotare Jungk in Löwenstein und König in Enzweihingen in den Gehalt von 1990 M.,

die Amtsnotare Glükher in Trossingen und Müller in Beilstein in den Gehalt von 1780 M. und

den Amtsgerichtsschreiber Hafner in Saulgau in den Gehalt von 1680 M. vorzurücken.

Seine Königliche Majestät haben am 19. Mai d. Js. den Baudirektor a. D. von Landauer seinem Ansuchen gemäß von der Stelle des bauverständigen Mitglieds des Strafanstaltenkollegiums unter Anerkennung seiner in dieser Stellung geleisteten erfolgreichen Dienste zu entheben, und die hienach erledigte Stelle dem hochbautechnischen Assessor Beger bei der Domänendirektion zu übertragen allergnädigst geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 19. Mai d. Js. allergnädigst geruht:

den Amtsrichter, tit. Landgerichtsrath Freiherrn von Gültlingen in Stuttgart zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht Stuttgart mit dem Gehalt von 5460 M. zu ernennen,

den Landgerichtsrath Goldmann in Ulm mit seinem Einverständniß an das Landgericht Heilbronn zu versetzen,

den Oberamtsrichter Mayer in Balingen zum Landgerichtsrath in Ravensburg,

den Landrichter Miller in Ellwangen zum Landgerichtsrath in Ulm,

den Landrichter Moll in Tübingen zum Landgerichtsrath in Ellwangen,

den Landrichter Sengel in Ravensburg und

den Staatsanwalt Walser in Ulm zu Landgerichtsräthen in Ulm je mit dem Gehalt von 4620 M. zu ernennen, sodann

den Gerichtsnotar Seitz in Riedlingen seinem Ansuchen gemäß auf die erledigte Gerichtsnotarsstelle in Waiblingen zu versetzen.

Der Justizreferendär I. Klasse Karl Stricker von Geislingen ist als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Horb zugelassen worden.

Der Justizreferendär I. Klasse Max Straub von Dietingen, O.A. Rottweil, ist als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Saulgau zugelassen worden.

Der Justizreferendär I. Klasse Max Oßwald von Ulm ist als Rechtsanwalt bei dem Landgericht Ulm zugelassen worden.

Bei der in den Monaten März, April und Mai d. Js. vorgenommenen niederen Justizdienstprüfung sind die nachstehenden, in alphabetischer Ordnung aufgeführten 30 Kandidaten zur Uebernahme der in §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 und in §. 4 der K. Verordnung vom 22. Januar 1869 bezeichneten Aemter und Verrichtungen für befähigt erklärt worden:

Abele, Fritz, von Göppingen,
Berger, Theodor, von Mannheim,
Bitzer, Heinrich, von Stuttgart,
Bühl, Julius, von Stuttgart,
Ehrmann, Friedrich, von Wiesenbach, O.A. Gerabronn,
Faißt, Emil, von Baiersbronn, O.A. Freudenstadt,
Flatt, Robert, von Balingen,
Häußler, Karl, von Wildbad, O.A. Neuenbürg,
Hahn, Richard, von Wangen i. A.,

Haug, August, von Kirchhausen, O.A. Heilbronn,
Körner, Hugo, von Ulm,
Kohler, Ferdinand, von Stuttgart,
Kurr, Friedrich, von Bürg, O.A. Neckarsulm,
Lang, Wilhelm, von Dietmanns, O.A. Waldsee,
Löble, Rudolf, von Hedelfingen, O.A. Cannstatt,
Luther, Adolf, von Hirschlanden, O.A. Leonberg,
Reiner, Wilhelm, von Bernhausen, O.A. Stuttgart,
Reuß, Karl, von Dörzbach, O.A. Künzelsau,
Salenbauch, Joseph, von Obermarchthal, O.A. Ehingen,
Sauter, Ernst, von Kirchberg, O.A. Gerabronn,
Schmid, Karl, von Tübingen,
Schöck, Ludwig, von Echterdingen, O.A. Stuttgart,
Schutzbach, August, von Hall,
Schweizer, Konrad, von Holzgerlingen, O.A. Böblingen,
Seybold, Georg, von Holzkirch, O.A. Ulm,
Siegel, Adolf, von Horrheim, O.A. Vaihingen,
Steinmayer, Gustav, von Eningen, O.A. Reutlingen,
Weber, Johannes, von Wittlingen, O.A. Urach,
Weller, Paul, von Langenschemmern, O.A. Biberach,
Wetzel, Joseph, von Mengen, O.A. Saulgau.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Amtsblatt

des

Königlich Württembergischen Justizministeriums.

Herausgegeben im K. Justizministerium.

Jahrg. 1893. Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 6. Juli 1893. № 7.

Inhalt:

Erlaß des Justizministeriums an die Gerichte vom 19. Juni 1893, betreffend die Beurkundung des Civileinkommens der bei den Kollegial- und Amtsgerichten angestellten oder beschäftigten, zum Genuß von Militärpensionen berechtigten Bediensteten. — Bekanntmachung des Justizministeriums vom 23. Juni 1893, betreffend die Betheiligung der Beamten an der Gründung und Verwaltung von Konsumvereinen. — Dienstnachrichten.

Erlaß des Justizministeriums an die Gerichte vom 19. Juni 1893, betreffend die Beurkundung des Civileinkommens der bei den Kollegial- und Amtsgerichten angestellten oder beschäftigten, zum Genuß von Militärpensionen berechtigten Bediensteten.

Nachdem infolge des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze ꝛc. (Reichsgesetzblatt S. 171 ff.), die Neuregulirung der Militärpensionsansprüche eines Theils der bei den Kollegial- und Amtsgerichten angestellten oder beschäftigten, zum Genuß von Militärpensionen berechtigten Bediensteten, nemlich der

Kanzleiaufwärter,
Hilfsschreiber,
Hilfsaufwärter,
Zustellungsbeamten,
Amtsgerichtsdiener,

erforderlich geworden ist, so werden die Gerichte angewiesen, die Pensionsquittungsbücher der in Betracht kommenden Bediensteten in thunlichster Bälde an die Kanzleidirektion des Justizministeriums einzusenden.

Stuttgart, den 19. Juni 1893.

Faber.

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 23. Juni 1893, betreffend die Betheiligung der Beamten an der Gründung und Verwaltung von Konsumvereinen.

Zufolge eines Beschlusses des K. Staatsministeriums werden die Beamten des Departements darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen des Art. 8 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876,

> wonach zu dem Eintritt eines auf Lebenszeit angestellten Beamten in ein Gründungscomité oder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft die vorgängige Genehmigung der vorgesetzten obersten Dienstbehörde erforderlich ist und diese Genehmigung, sofern die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist, nicht ertheilt werden darf, auch dieser letztere Satz auf die unter dem Vorbehalte der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten gleichfalls Anwendung findet,

für die Betheiligung der Beamten an der Gründung und Verwaltung der in §. 1 Ziff. 5 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 genannten Konsumvereine Geltung haben, obwohl denselben durch die Vorschrift des §. 8 Abs. 4 dieses Gesetzes der regelmäßige Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern untersagt ist.

Stuttgart, den 23. Juni 1893.

Faber.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 19. Mai d. Js. dem Amtsgerichtsdiener und Zustellungsbeamten Ogger in Schorndorf anläßlich seiner Zuruhesetzung die silberne Verdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 20. Mai d. Js. den Oberlandesgerichtsrath Dr. Stiegele auf die Dauer seines Hauptamts zum stellvertretenden Mitglied des Disziplinarhofs für Körperschaftsbeamte allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 26. Mai d. Js. die erledigte Stelle eines rechtskundigen Kollegialmitglieds bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen mit der Dienststellung eines Finanzassessors dem Kollegialhilfsarbeiter bei dieser Generaldirektion, Amtsrichter Dr. Oesterlen von Geislingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 31. Mai d. Js. den Oberlandesgerichtsrath von Süskind zum stellvertretenden Mitglied des Kompetenzgerichtshofs für die Dauer seines Hauptamtes allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 31. Mai d. Js. den Staatsanwalt Dr. Rupp in Ravensburg seinem Ansuchen gemäß auf die erledigte Landrichterstelle daselbst allergnädigst zu versetzen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 2. Juni d. Js. allergnädigst geruht:

den Landrichter Klein in Heilbronn zum zweiten Amtsrichter bei dem Amtsgericht Stuttgart Stadt mit dem Gehalt von 3570 ℳ, unter Verleihung des Titels „Oberamtsrichter" und unter Anweisung des Dienstalters unmittelbar vor dem Amtsrichter Wiest bei dem Amtsgericht Stuttgart Stadt,

den Amtsrichter Uhland von Oehringen, Hilfsrichter bei dem Landgericht Ravensburg, zum Staatsanwalt in Ulm mit dem Gehalt von 2940 M. und der Funktionszulage von 300 M., übrigens unter Vorbehalt späterer Anweisung des Dienstalters,

den Justizreferendär I. Klasse Doderer, Amtsanwalt und Hilfsrichter in Crailsheim zum Amtsrichter in Horb mit dem Gehalt von 2310 M.,

den Amtsnotar Burger in Friedrichshafen zum Gerichtsnotar in Brackenheim mit dem Gehalt von 2200 M.,

den Landgerichtsschreiber Dettling in Hall zum Amtsnotar in Heubach mit dem Gehalt von 1570 M.,

den Amtsgerichtsschreiber Burth in Saulgau zum Landgerichtsschreiber in Heilbronn mit dem Gehalt von 1890 M. und

den Hilfsgerichtsschreiber Ziegler in Heilbronn zum Amtsgerichtsschreiber in Maulbronn mit dem Gehalt von 1470 M. zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben am 8. Juni d. Js. den Landrichter Sieger in Hall zum dienstaufsichtführenden Amtsrichter in Balingen mit dem Gehalt von 3150 M., unter Verleihung des Titels „Oberamtsrichter" und unter Anweisung des Dienstalters unmittelbar nach dem Oberamtsrichter Ehrlenspiel in Laupheim allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 9. Juni d. Js. die bei dem Landgericht Stuttgart erledigte Kanzlistenstelle dem Kanzlisten a. D. Prinz, früher in Heilbronn, mit dem Gehalt von 1780 M. und unter Anweisung des Dienstalters unmittelbar hinter dem Kanzlisten Riegert in Tübingen allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 16. Juni d. Js. allergnädigst geruht:

dem Landgerichtsrath Herrmann in Stuttgart den Titel und Rang eines Landgerichtsdirektors zu verleihen,

den Amtsnotar Heil in Buchau zum Gerichtsnotar in Riedlingen mit dem Gehalt von 2200 M. und

den Landgerichtsschreiber Reuß in Tübingen zum Amtsnotar in Neuffen mit dem Gehalt von 1570 M. zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben am 23. Juni d. Js. allergnädigst geruht:

den Landrichter, tit. Landgerichtsrath Schwab von Ulm zum Kanzleidirektor des Justizministeriums mit dem Gehalt von 4620 M. und unter Belassung des Titels eines Landgerichtsraths,

den Amtsrichter Schauffler von Heilbronn, Hilfsrichter bei dem Landgericht Ulm, zum Landrichter in Ulm,

den Amtsrichter Kreuser von Stuttgart, Hilfsrichter bei dem Landgericht Ellwangen, zum Landrichter in Ellwangen je mit dem Gehalt von 2940 M.,

den Amtsrichter Jäger von Weinsberg, Hilfsrichter bei dem Landgericht Heilbronn, zum Staatsanwalt in Ravensburg mit dem Gehalt von 2940 M. und mit der Funktionszulage von 300 M.,

den Amtsrichter Walter von Ludwigsburg, Hilfsrichter bei dem Landgericht Heilbronn, zum Landrichter in Heilbronn,

den Amtsrichter Kerner von Langenburg, Hilfsrichter bei dem Landgericht Ulm, zum Landrichter in Ulm,

den Amtsrichter Dr. Köhler von Cannstatt, Hilfsrichter bei dem Landgericht Tübingen, zum Landrichter in Tübingen,

den Amtsrichter Eggmann von Tettnang, Hilfsrichter bei dem Landgericht Hall, zum Landrichter in Hall und

den Amtsrichter Ernst von Rottweil, Hilfsrichter bei dem Landgericht Tübingen, zum Landrichter in Tübingen je mit dem Gehalt von 2940 M. zu ernennen, sodann

dem Staatsanwalt Uhland in Ulm das Dienstalter unmittelbar nach dem Landrichter Kreuser anzuweisen, ferner

den Amtsrichter Sailer in Neckarsulm auf die erledigte Amtsrichterstelle in Geislingen,
den Amtsrichter Kehrer in Laupheim auf die erledigte Amtsrichterstelle in Oehringen und
den Amtsnotar Renner in Weilderstadt auf die erledigte Amtsnotarsstelle in Friedrichshafen deren Ansuchen gemäß zu versetzen,

den Amtsgerichtsschreiber Remppis in Gaildorf zum Landgerichtsschreiber in Hall mit dem Gehalt von 1890 M. zu ernennen,

den Amtsgerichtsschreiber Geyer in Tuttlingen an das Amtsgericht Ludwigsburg,
den Amtsgerichtsschreiber Fausel in Hall an das Amtsgericht Stuttgart Stadt und
den Amtsgerichtsschreiber Calwer in Urach an das Amtsgericht Eßlingen deren Ansuchen gemäß zu versetzen,

den Hilfsgerichtsschreiber von Knöringen in Neresheim zum Amtsgerichtsschreiber in Urach,
den Hilfsgerichtsschreiber Schlenker in Sulz zum Amtsgerichtsschreiber in Waiblingen,
den Hilfsgerichtsschreiber Heinzelmann bei dem Landgericht Rottweil zum Amtsgerichtsschreiber in Balingen,
den Hilfsgerichtsschreiber Göttler in Neresheim zum Amtsgerichtsschreiber in Göppingen,
den Hilfsgerichtsschreiber Kögel in Blaubeuren zum Amtsgerichtsschreiber in Ravensburg,
die Hilfsgerichtsschreiber Göz in Tuttlingen und Heim in Horb zu Amtsgerichtsschreibern in Tuttlingen,
den Hilfsgerichtsschreiber Popp in Leonberg zum Amtsgerichtsschreiber in Heilbronn,
den Hilfsgerichtsschreiber Weißhardt bei dem Landgericht Stuttgart zum Amtsgerichtsschreiber in Cannstatt,
den Hilfsgerichtsschreiber Hagenbuch in Leutkirch zum Amtsgerichtsschreiber in Leutkirch,
den Hilfsgerichtsschreiber Marquardt in Weinsberg zum Amtsgerichtsschreiber in Urach,
den Hilfsgerichtsschreiber Feucht in Gaildorf zum Amtsgerichtsschreiber in Reutlingen,
den Hilfsgerichtsschreiber Hänle in Freudenstadt zum Amtsgerichtsschreiber in Saulgau,
den Hilfsgerichtsschreiber Riethmüller bei dem Landgericht Ravensburg zum Amtsgerichtsschreiber in Oberndorf und
den Hilfsgerichtsschreiber Kröner in Laupheim zum Amtsgerichtsschreiber in Laupheim je mit dem Gehalt von 1470 M. zu ernennen, endlich

den vortragenden Rath im Justizministerium, Ministerialrath Schmidlin, in den Gehalt von 6300 M.,

den Landgerichtsrath Pfizer II., dienstaufsichtführenden Amtsrichter des Amtsgerichts Stuttgart Stadt, in den Gehalt von 5460 M.,

die Landgerichtsräthe Weigel in Heilbronn, Goldmann in Ulm und Sieber in Stuttgart in den Gehalt von 5040 M.,

die Landrichter Gröber in Heilbronn, Graner in Stuttgart, Dr. Rupp in Ravensburg, Heigelin in Hall und Landauer in Stuttgart in den Gehalt von 3780 M.,

die Landrichter Dr. Bossert in Stuttgart, Neuer in Ulm, Hegelmaier und Autenrieth in Ravensburg, sowie den Staatsanwalt Gmelin in Ravensburg in den Gehalt von 3360 M.,

den Oberamtsrichter Schoch in Freudenstadt in den Gehalt von 4200 M.,
den Oberamtsrichter Dodel in Blaubeuren in den Gehalt von 3570 M.,
die Amtsrichter Schad in Riedlingen und Hefelen in Tuttlingen in den Gehalt von 2730 M.,
den Kanzleiassistenten Rücker bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart in den Gehalt von 2310 M.,
den Kanzleiassistenten Weißinger bei der Staatsanwaltschaft Rottweil,
den Landgerichtsschreiber Bechle in Ravensburg,
den Amtsgerichtsschreiber Bub bei dem Amtsgericht Stuttgart Stadt,
den Landgerichtsschreiber Schuler in Rottweil,
den Amtsgerichtsschreiber Babel in Ellwangen und
den Landgerichtsschreiber Keyl in Stuttgart in den Gehalt von 2100 M.,

die Amtsgerichtsschreiber Riedle in Laupheim, Löffler in Mergentheim, Elbs in Riedlingen, Zundel in Gmünd, Megerle in Besigheim, Vögele in Ravensburg, Baumann in Waldsee, Lampart in Freudenstadt, Wolff in Stuttgart Stadt, Schaupp in Heilbronn und Kalmbach in Besigheim in den Gehalt von 1890 M. und

die Amtsgerichtsschreiber Harr in Balingen, Schaidle in Welzheim, Stegmaier in Herrenberg, Lohmüller in Horb, Schloz in Künzelsau, Kurz in Gmünd, Stauß in Biberach, Weinland in Heidenheim, Rall in Mergentheim, Haller in Heilbronn, Beck in Marbach, Eurich in Balingen, Grau in Neresheim, Carle in Kirchheim, Köhler in Stuttgart Stadt, Schneider in Ulm, Langbein in Göppingen, Seefried in Waiblingen, Krebs in Wangen, Geyer in Tuttlingen, Heilemann in Eßlingen, Reichert in Rottenburg und Maier in Tübingen in den Gehalt von 1680 M. vorzurücken.

Seine Königliche Majestät haben am 23. Juni d. Js. allergnädigst geruht:

den Vorstand des Landesgefängnisses in Rottenburg, Oberjustizrath Roser, in die Gehaltskategorie der Landgerichtsräthe vorzurücken und in den Gehalt von 4620 M. einzuweisen, auch demselben das Dienstalter unmittelbar nach dem Landgerichtsrath Ast in Ellwangen zu bewilligen,

die Remunerationen des evangelischen und des katholischen Hausgeistlichen an demselben Landesgefängniß, Stadtpfarrers Baur und Dompräbendars Rieg in Rottenburg, von 500 M. auf 600 M. zu erhöhen,

dem katholischen Stadtpfarrer Stehle in Bietigheim für seine Dienstleistungen an den Strafanstalten auf Hohenasperg (Filialstrafanstalt des Zuchthauses in Ludwigsburg, Anstalt für gebrechliche Strafgefangene und Civilfestungsstrafanstalt) eine jährliche Remuneration von 450 M. zu verwilligen und

die Remuneration des Hausarztes an dem Landesgefängniß in Rottenburg, Oberamtsarzts Dr. Bisinger von 600 M. auf 700 M. zu erhöhen.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 24. Mai d. Js. ist der Landgerichtskopist Weller in Ellwangen in den Kopistengehalt erster Klasse von 1680 M. vorgerückt worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 26. Mai d. Js. ist der Amtsgerichtsdiener und Zustellungsbeamte Ogger in Schorndorf seinem Ansuchen entsprechend zur Ruhe gesetzt worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 31. Mai d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Forstrügesachen bei den Amtsgerichten Besigheim und Ludwigsburg an der Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberförsters Fribolin der Oberförster Hauber in Bietigheim beauftragt worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 1. Juni d. Js. ist der Amtsgerichtsdiener und Zustellungsbeamte Remmele in Welzheim in gleicher Eigenschaft nach Schorndorf seinem Ansuchen entsprechend versetzt worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 2. Juni d. Js. ist der Amtsgerichtsdiener und Zustellungsbeamte Bader in Böblingen seinem Ansuchen gemäß wegen durch körperliche Leiden herbeigeführter Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzt worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 6. Juni d. Js. ist der Kopist Franckh bei dem Landgericht Stuttgart seinem Ansuchen gemäß auf die bei dem Oberlandesgericht erledigte Kopistenstelle unter Belassung in seinen dermaligen Gehaltsverhältnissen versetzt und die hiedurch zur Erledigung gekommene Kopistenstelle bei dem Landgericht Stuttgart dem Hilfsschreiber Esterriedt daselbst mit dem Gehalt von 1570 M. übertragen worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 7. Juni d. Js. ist der Kanzleiaufwärter und Zustellungsbeamte Gruber bei dem Landgericht Rottweil seinem Ansuchen gemäß auf die erledigte Stelle des Amtsgerichtsdieners und Zustellungsbeamten in Böblingen mit dem Gehalt von 790 M.,

auf die hiedurch erledigte Stelle eines Kanzleiaufwärters bei dem Landgerichte Rottweil der Kanzleiaufwärter Strecker bei dem Landgericht Ulm mit dem Gehalt von 1050 M.,

auf die hiedurch erledigte Stelle eines Kanzleiaufwärters bei dem Landgericht Ulm der Kanzleiaufwärter Claus bei dem Landgericht Stuttgart mit dem Gehalt von 1050 M. versetzt und

die hiedurch erledigte Kanzleiaufwärterstelle bei dem Landgericht Stuttgart dem Hilfsaufwärter Staudacher daselbst mit dem Gehalt von 1100 M. übertragen worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 13. Juni d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Steuerstraffachen bei dem Amtsgericht Ulm an der Stelle des Finanzamtmanns Bach der provisorische Finanzamtmann Sorger in Ulm beauftragt worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 21. Juni d. Js. ist die neu errichtete Stelle eines Kanzleiaufwärters bei dem Justizministerium dem bisherigen Hilfsaufwärter Schneck daselbst mit dem Gehalt von 1100 M. übertragen worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 26. Juni d. Js. sind die Hilfsschreiber

Siegele bei dem Landgericht Ulm,
Oberacker bei dem Landgericht Tübingen,
Theurer bei dem Landgericht Ellwangen,
Wolf bei dem Landgericht Heilbronn,
Forster bei dem Landgericht Ulm und
Kreußer bei dem Landgericht Rottweil

zu Kopisten bei den genannten Landgerichten mit dem Gehalt von 1570 M. ernannt worden.

Der Rechtsanwalt Storz hat seine Zulassung bei dem Amtsgericht Tuttlingen aufgegeben und ist als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Heidenheim zugelassen worden.

Der Rechtsanwalt Frank hat seine Zulassung bei dem Amtsgericht Heidenheim aufgegeben.

Der Rechtsanwalt Buob hat seine Zulassung bei dem Amtsgericht Böblingen aufgegeben.

Der Justizreferendär I. Klasse Karl Gutheinz in Oberndorf ist als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Oberndorf zugelassen worden.

Der Justizreferendär I. Klasse Ludwig Wörrle von Wolfartsweiler, OA. Saulgau, ist als Rechtsanwalt bei dem Landgericht Ravensburg zugelassen worden.

Gestorben: am 25. Mai d. Js. Kopist Dittmar bei dem Oberlandesgericht,
am 28. Mai d. Js. Kanzleiaufwärter Kehrer bei dem Landgericht Tübingen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Amtsblatt

des

Königlich Württembergischen Justizministeriums.

Herausgegeben im K. Justizministerium.

Jahrg. 1893. Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 1. August 1893. № 8.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 23. Juni 1893, betreffend die Beglaubigung inländischer Urkunden seitens der Kaiserlich Russischen Missionen. — Bekanntmachung des Justizministeriums vom 1. Juli 1893, betreffend die Unterweisung von Angehörigen des Justizdepartements im Gefängnißdienst. — Verfügung des Justizministeriums vom 22. Juli 1893, betreffend die Uebersichten über die Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit. — Erlaß an sämmtliche Justizbehörden vom 22. Juli 1893, betreffend die Benützung der Postkarten für den amtlichen Verkehr. — Verfügung des Justizministeriums vom 22. Juli 1893, betreffend außerordentliche Anrechnungen der Stationskommandanten und Mannschaften des K. Landjägerkorps für ihre amtliche Thätigkeit in Strafsachen. — Verfügung des Justizministeriums vom 28. Juli 1893, betreffend die Vollziehung gerichtlicher Urtheile auf Verbringung jugendlicher Angeschuldigter in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt (§. 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs). — Dienstnachrichten.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 23. Juni 1893, betreffend die Beglaubigung inländischer Urkunden seitens der Kaiserlich Russischen Missionen.

Nach einer neuerlichen Mittheilung der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Stuttgart an das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sind die Kaiserlich Russischen Gesandtschaften und Konsulate angewiesen, von jeder von ihnen zu beglaubigenden Urkunde authentische Abschriften in ihren Archiven aufzubewahren. Der Kaiserlich Russische Geschäftsträger hat angefügt, daß demgemäß seitens der Russischen Gesandtschaft in Stuttgart Vollmachten oder andere Urkunden nur dann beglaubigt werden können, wenn der Gesandtschaft gleichzeitig eine zur Verwahrung in dem Gesandtschaftsarchiv bestimmte authentische Abschrift der Urkunde vorgelegt wird.

Hienach werden die Bezirksstellen (Amtsgerichte, Oberämter), welchen zur Beglaubigung durch die Russischen Missionen bestimmte Schriftstücke zu weiterer Einleitung übergeben werden, beauftragt, vor der Vorlegung der betreffenden Urkunden an das vorgesetzte Ministerium im Interesse der Betheiligten

darauf hinzuwirken, daß den zu beglaubigenden Urkunden eine zur Aufbewahrung in dem Gesandtschafts- oder Konsulatsarchiv bestimmte authentische Abschrift (ein zweites Exemplar mit Originalunterschrift) beigelegt wird.

(Zu vergl. auch die Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 17. März 1893, betreffend die Beglaubigung von inländischen Urkunden Seitens der Kaiserlich Russischen Missionen, Amtsblatt des Justizministeriums S. 13, Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 61.)

Stuttgart, den 23. Juni 1893.

Faber. Schmid.

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 1. Juli 1893, betreffend die Unterweisung von Angehörigen des Justizdepartements im Gefängnißdienst.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 30. Juli 1887, betreffend die Unterweisung von Angehörigen des Justizdepartements im Gefängnißdienst (Amtsblatt S. 38 f.), werden hiemit diejenigen Amtsrichter, Hilfsstaatsanwälte, Justizreferendäre I. Klasse, welche für die kommenden Wintermonate die Zutheilung zu einer oder zu mehreren Strafanstalten wünschen, aufgefordert, ihre Meldungen zutreffenden Falls durch Vermittelung der ihnen vorgesetzten Behörde bis zum 30. September d. Js. dem Justizministerium vorzulegen, wonach ihnen weitere Mittheilung zugehen wird.

Stuttgart, den 1. Juli 1893.

Faber.

Verfügung des Justizministeriums vom 22. Juli 1893, betreffend die Übersichten über die Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

Nach einer Mittheilung des Reichsjustizamts hat sich bei Prüfung der Übersichten über die Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ergeben, daß einzelne Gerichte diejenigen Termine in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen ohne weitere Verhandlung dem Vertagungsantrag der erschienenen Partei stattgegeben wird, nicht als eine Erledigung des Termins ohne mündliche Verhandlung, sondern unter der Rubrik „anderweite Ergebnisse der mündlichen Verhandlung" zählen, indem sie davon ausgehen, daß alle Termine, in welchen die Parteien erscheinen und Erklärungen, wenn auch nicht zur Hauptsache, abgeben, als mündliche Verhandlungen zu zählen seien.

Diese Zählungsart ist unzutreffend. Zwar sind auch Verhandlungen über Vertagung des Termins als mündliche Verhandlungen zu betrachten, aber immer nur dann, wenn über den Vertagungsantrag wirklich verhandelt worden ist. Eine Verhandlung liegt aber nicht vor, wenn auf die Erklärung einer allein erschienenen Partei, in dem anstehenden Termine nicht verhandeln zu wollen, sofort ein neuer Termin anberaumt oder dem von beiden Parteien übereinstimmend gestellten Vertagungsantrag ohne Weiteres stattgegeben wird.

Dies wird den Gerichten unter Bezugnahme auf die Verfügung des Justizministeriums vom 24. Dezember 1880, betreffend die Führung der Listen und die Vorlegung der Übersichten über die Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit (vgl. insbesondere §§. 7, 22 und 37), zur Nachachtung bekannt gegeben.

Stuttgart, den 22. Juli 1893.

Faber.

Erlaß an sämmtliche Justizbehörden vom 22. Juli 1893, betreffend die Benützung der Postkarten für den amtlichen Verkehr.

Neuerliche Vorkommnisse haben an anderer Stelle den Anlaß gegeben, darauf hinzuweisen, daß die Postkarten für den amtlichen Verkehr nur zu solchen Mittheilungen bestimmt sind, deren weiteres Bekanntwerden zweifellos sowohl für den Adressaten als für Andere ohne jeden Belang ist.

Hierauf will man auch die Justizbehörden unter dem Anfügen aufmerksam gemacht haben, daß die Postkarten für den amtlichen Verkehr insbesondere nicht zum Ausschreiben amtlicher Beschlüsse und Verfügungen, sofern dies nicht für gewisse Fälle ausdrücklich zugelassen ist (vgl. §. 9 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1889, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters ꝛc., Reichsgesetzblatt S. 150 ff.), ferner nicht zu Anforderungen wegen fälliger Zahlungen und dgl. benützt werden dürfen.

Stuttgart, den 22. Juli 1893.

Faber.

Verfügung des Justizministeriums vom 22. Juli 1893, betreffend außerordentliche Anrechnungen der Stationskommandanten und Mannschaften des K. Landjägerkorps für ihre amtliche Thätigkeit in Strafsachen.

In Ziff. 2 der Verfügung des Justizministeriums vom 28. Januar 1891, betreffend außerordentliche Anrechnungen der Stationskommandanten und Mannschaften des K. Landjägerkorps für ihre amtliche Thätigkeit in Strafsachen, Amtsblatt S. 9 ff., ist den Stationskommandanten und den Landjägern unter den dort näher angeführten Voraussetzungen für ihre amtliche Thätigkeit in Strafsachen eine tägliche Zulage, und zwar den Stationskommandanten eine solche von 2 ℳ 20 ₰, den Landjägern eine solche von 1 ℳ 20 ₰ bewilligt worden.

Nachdem nun Seitens des K. Ministeriums des Innern die Kommandozulagen der Angehörigen des K. Landjägerkorps auf Grund des Hauptfinanzetats für die Jahre 1893/95 (Kap. 26 Tit. 13 des Etats) für die Stationskommandanten von täglich 2 ℳ auf 3 ℳ 50 ₰ und für die Landjäger von täglich 1 ℳ auf 2 ℳ erhöht worden sind, will man auch jene oben erwähnten täglichen Zulagen für die amtliche Thätigkeit in Strafsachen für die Stationskommandanten auf den Betrag von 3 ℳ 50 ₰ und für die Landjäger auf den Betrag von 2 ℳ erhöht haben. Daneben darf noch gemäß der bis-

herigen Bestimmung für jedes Übernachten außerhalb des Aufstellungsorts von dem Stationskommandanten 1 ℳ 30 ₰, von den Landjägern 1 ℳ berechnet werden.

Diese Vorschrift tritt vom 1. August d. Js. an in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 22. Juli 1893.

Faber.

Verfügung des Justizministeriums vom 28. Juli 1893, betreffend die Vollziehung gerichtlicher Urtheile auf Verbringung jugendlicher Angeschuldigter in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt (§. 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs).

Nach der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1872, betreffend die Vollziehung des §. 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich über die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, Reg.Blatt S. 18, hat in den fraglichen Fällen die Unterbringung der angeschuldigt gewesenen jugendlichen Personen durch Anordnung der zuständigen Kreisregierung nach Rücksprache mit der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins in einer hiezu geeigneten Privat-Rettungsanstalt zu erfolgen, wobei vor Allem auf die Religion des Unterzubringenden Rücksicht zu nehmen ist. Hiezu hat die Verfügung des Justizministeriums vom 27. Januar 1872, württ. Gerichtsblatt Bd. V S. 161 f., die Bestimmung getroffen, daß von dem Urtheil, welches gemäß §. 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs die Unterbringung eines jugendlichen Angeschuldigten in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügt, die Kreisregierung durch das Gericht in Kenntniß zu setzen sei. In Abänderung dieser letzteren Bestimmung wird nunmehr angeordnet, daß künftighin die betreffenden, nach Thunlichkeit zu beschleunigenden Mittheilungen an die K. Kreisregierungen von den Strafvollstreckungsbehörden (den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und beziehungsweise den Amtsrichtern, K. Verordnung vom 25. September 1879, Reg.Blatt S. 361) zu machen sind. Bei den betreffenden Mittheilungen an die zuständige Kreisregierung (vgl. Ziff. 1 der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1872) sind zugleich die Untersuchungsakten zur Einsichtnahme anzuschließen.

Bei diesem Anlaß wird noch Folgendes bekannt gegeben.

Zur Unterbringung solcher jugendlicher Personen, welche nach einem gerichtlichen Erkenntniß gemäß §. 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden sollen, dienen nach einer Mittheilung des K. Ministeriums des Innern derzeit in Württemberg in erster Linie folgende Anstalten:

Für männliche Zöglinge:

Die Rettungsanstalt für besonders verwahrloste und entartete ältere Knaben evangelischer Konfession in Schönbühl, Oberamts Schorndorf, und die katholische Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben „St. Konradihaus“ in Schelklingen, Oberamts Blaubeuren;

für weibliche Zöglinge:

die Rettungsanstalt für entlassene weibliche Strafgefangene evangelischer Konfession in Oberurbach, Oberamts Schorndorf (mit einer räumlich getrennten Abtheilung für jüngere noch nicht gestrafte Mädchen), und die katholische Rettungsanstalt zum guten Hirten in Gmünd.

Außerdem können zur Unterbringung jugendlicher Personen der bezeichneten Art, sofern dieselben das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die zahlreichen, im Lande vorhandenen Kinderrettungsanstalten benützt werden, bezüglich deren im Allgemeinen auf den von dem K. Ministerium des Innern veröffentlichten Wegweiser über die Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine im Königreich Württemberg Bezug genommen wird. (Vgl. die Beilage zu Nr. 12 des Amtsblatts des K. Ministeriums des Innern vom Jahr 1879.) Von diesen Anstalten sind Seitens der K. Kreisregierungen in den letzten Jahren beispielsweise die folgenden benützt worden: die Gustav Werner'sche Zweiganstalt Wilhelmsglück bei Hall, die Rettungsanstalt Karlshöhe bei Ludwigsburg, die Erziehungs- und Rettungsanstalt Heiligenbronn, Oberamts Oberndorf, die Privaterziehungs- und Rettungsanstalt in Tuttlingen, die Kinderrettungsanstalt in Stammheim, Oberamts Calw, und das Magdalenenstift in Leonberg.

Nach den Mittheilungen des K. Ministeriums des Innern erfüllen diese sämmtlichen Anstalten ihren Zweck in ausreichender Weise.

Stuttgart, den 28. Juli 1893.

Faber.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 7. Juli d. Js. allergnädigst geruht:

den Kanzlisten tit. Sekretär Freiherrn von Moltke bei dem Landgericht Rottweil seinem Ansuchen gemäß in den Ruhestand zu versetzen und demselben bei diesem Anlaß die Verdienstmedaille des Friedrichsordens zu verleihen, sodann

den Landgerichtsrath Finckh in Ulm in den Gehalt von 5460 M.,

den Landgerichtsrath Probst in Stuttgart in den Gehalt von 5040 M.,

den Staatsanwalt Dr. Schanz in Tübingen und den Landrichter Schwartz daselbst in den Gehalt von 3780 M.,

die Landrichter Schneider in Ulm und Mayer in Ellwangen in den Gehalt von 3360 M.,

den Amtsrichter Weber von Neuenbürg, Hilfsrichter bei dem Landgericht Rottweil, und den Amtsrichter Wurst in Maulbronn in den Gehalt von 2940 M.,

den Amtsrichter Schmoller in Heilbronn, den Hilfsstaatsanwalt Völter daselbst, den Amtsrichter Rau in Neresheim, den Amtsrichter Fleischhauer von Stuttgart, Hilfsrichter bei dem Landgericht Stuttgart, die Amtsrichter Sigel bei dem Amtsgericht Stuttgart Stadt, Sattler in Cannstatt, Abé in Böblingen und Straub in Heidenheim in den Gehalt von 2730 M. vorzurücken.

Seine Königliche Majestät haben am 17. Juli d. Js. den Justizreferendär I. Klasse Sarwey, stellvertretenden Amtsrichter bei dem Amtsgericht Stuttgart Stadt, zum Amtsrichter bei diesem Amtsgericht,

den Justizreferendär I. Klasse Dr. Hückel, stellvertretenden Amtsrichter bei dem Amtsgericht Stuttgart Stadt, zum Amtsrichter in Cannstatt,

den Justizreferendär I. Klasse Abel, stellvertretenden Amtsrichter in Langenburg, zum Amtsrichter in Langenburg,

den Justizreferendär I. Klasse Beck, Hilfsrichter in Reutlingen, zum Amtsrichter in Reutlingen,

den Justizreferendär I. Klasse Mohr, Hilfsrichter in Gaildorf, zum Amtsrichter in Neckarsulm,

den Justizreferendär I. Klasse Breuling, stellvertretenden Amtsrichter in Ulm, zum Amtsrichter in Tettnang,

den Justizreferendär I. Klasse Rothfelder, stellvertretenden Amtsrichter in Saulgau, zum Amtsrichter in Laupheim,

den Justizreferendär I. Klasse Schwarz, stellvertretenden Amtsrichter in Weinsberg, zum Amtsrichter in Weinsberg,

den Justizreferendär I. Klasse Rueß, stellvertretenden Amtsrichter in Rottweil, zum Amtsrichter in Rottweil,

den Justizreferendär I. Klasse Dr. Tscherning, Hilfsrichter in Waiblingen, zum Amtsrichter in Ludwigsburg,

den Justizreferendär I. Klasse Dr. Picot, stellvertretenden Amtsrichter in Heilbronn, zum Amtsrichter in Heilbronn und

den Justizreferendär I. Klasse Buttersack, Hilfsrichter in Urach, zum Amtsrichter in Urach — letzteren unter Vorbehalt späterer Anweisung des Dienstalters — je mit dem Gehalt von 2310 ℳ allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 22. Juli d. Js. allergnädigst geruht:

den Amtsgerichtsschreiber Hinderer in Spaichingen zum Landgerichtsschreiber in Tübingen mit dem Gehalt von 1890 ℳ und

den Hilfsgerichtsschreiber Landbeck in Öhringen zum Amtsgerichtsschreiber in Hall mit dem Gehalt von 1470 ℳ zu ernennen, sodann

den Amtsnotar Karlein in Güglingen auf die erledigte Amtsnotarsstelle in Buchau und

den Amtsgerichtsschreiber Grau in Neresheim auf die erledigte Amtsgerichtsschreibersstelle in Gaildorf deren Ansuchen gemäß zu versetzen.

Seine Königliche Majestät haben am 22. Juli d. Js. den Amtsnotar Wiedmann in Ochsenhausen seinem Ansuchen gemäß auf die erledigte Amtsnotarsstelle in Weilderstadt zu versetzen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 24. Juli d. Js. allergnädigst geruht, die erledigte Stelle eines rechtskundigen Kollegialmitglieds bei der Generaldirektion der Posten und Telegraphen mit der Dienststellung eines Postassessors dem Kollegialhilfsarbeiter bei dieser Generaldirektion, Hilfsstaatsanwalt Frommann in Stuttgart zu übertragen.

Seine Majestät der Kaiser hat den Oberlandesgerichtsrath Miller zum Mitglied der Kaiserlichen Disciplinarkammer in Stuttgart zu ernennen geruht.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 19. Juli d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Zollstrafsachen bei den Amtsgerichten Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Geislingen, Göppingen, Laupheim, Riedlingen und Ulm an der Stelle des vormaligen Hauptzollverwalters Kappes der provisorische Hauptzollverwalter, Sekretär Rösch in Ulm beauftragt worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 21. Juli d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Steuerstrafsachen bei den Amtsgerichten Biberach, Leutkirch und Waldsee an der Stelle des Umgeldskommissärs Riedesser der Verweser des Umgeldskommissariats, Hauptsteueramtsassistent Wendel in Biberach beauftragt worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 30. Juni d. Js. ist die erledigte Amtsgerichtsdienersstelle in Welzheim dem Aufseher I. Klasse am Landesgefängniß Hall, Lauth I, mit dem Gehalt von 790 ℳ übertragen und derselbe zugleich zum Zustellungsbeamten bei dem Amtsgericht Welzheim bestellt worden.

Der Amtsrichter a. D. Dr. Albert Bacher in Böblingen ist als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Böblingen zugelassen worden.

Der Rechtsanwalt Pfund hat seine Zulassung bei dem Amtsgericht Aalen aufgegeben und ist als Rechtsanwalt bei dem Landgericht Ellwangen zugelassen worden.

Der Rechtsanwalt Seifriz in Reutlingen hat seine Zulassung bei dem Amtsgericht Reutlingen aufgegeben.

Auf Grund der im Monat Juni 1893 vorgenommenen ersten Prüfung für den höheren Justizdienst sind die nachgenannten, in alphabetischer Ordnung aufgeführten Kandidaten zu Justizreferendären II. Klasse bestellt worden:

Breitschwerdt, Otto, von Riedlingen,
Breucha, August, von Rottweil,
Christlieb, Adolf, von Stuttgart,
Gebhardi, Felix, von Hall,
Gmelin, Sigmund, von Horb,
Haigis, Emil, von Weilderstadt, O.A. Leonberg,
Hepp, Karl, von Saulgau,
Klett, Ferdinand, von Stuttgart,
Klöpfer, Karl, von Calw,
Lempp, Adolf, von Gmünd,
Moos, Alfred, von Buchau, OA. Riedlingen,
Nädelin, Wilhelm, von Stuttgart,
Salenbauch, Maximilian, von Obermarchthal, OA. Ehingen,
Schnopp, Benedikt, von Biberach,
Schrag, Alfred, von Stuttgart,
Wiegandt, Karl, von Ulm,
Wieland, Bruno, von Ellwangen.

Gestorben: den 11. Juli d. Js. Rechtsanwalt Baur in Reutlingen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Amtsblatt

des

Königlich Württembergischen Justizministeriums.

Herausgegeben im K. Justizministerium.

Jahrg. 1893. Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 19. August 1893. № 9.

Inhalt:

Verfügung des Justizministeriums vom 8. August 1893, betreffend die Anschaffung von Kalendern. — Dienstnachrichten.

Verfügung des Justizministeriums vom 8. August 1893, betreffend die Anschaffung von Kalendern.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung des Justizministeriums vom 6. August 1892, betreffend die Anschaffung von Kalendern (Amtsblatt S. 49), werden die Justizbehörden angewiesen, ihren Bedarf an Exemplaren des amtlichen Kalenders spätestens bis 1. September d. Js. bei der W. Kohlhammer'schen Buchhandlung in Stuttgart zu bestellen. Sollte eine ausdrückliche Bestellung bis zu diesem Zeitpunkt nicht gemacht werden, so wird den betreffenden Behörden seitens der Kohlhammer'schen Buchhandlung die gleiche Anzahl von Exemplaren, wie im Vorjahr, zugesandt werden.

Stuttgart, den 8. August 1893.

Für den Staatsminister:
Köstlin.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 4. August d. Js. allergnädigst geruht:

die bei dem Landgericht Rottweil erledigte Kanzlistenstelle dem Kopisten, tit. Kanzlisten Bernhardt daselbst mit dem Gehalt von 1780 ℳ zu übertragen und

den Amtsgerichtsschreiber Haller in Heilbronn seinem Ansuchen gemäß aus dem Staatsdienst zu entlassen.

Seine Königliche Majestät haben am 6. August d. Js. dem Landgerichtsdirektor Landauer in Ellwangen die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papst Leo XIII. verliehenen Ritterkreuzes des Ordens Gregors des Großen allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 12. August d. Js. allergnädigst geruht:

die Gerichtsnotare Häberlen in Herrenberg und Hobbhahn in Leonberg in den Gehalt von 2830 M.,

die Gerichtsnotare Allgaier in Tettnang und Schönlen in Welzheim in den Gehalt von 2410 M.,

die Amtsnotare Bleffing in Großheppach und Steinle in Schwaigern in den Gehalt von 1990 M.,

die Amtsnotare Bender in Weil im Schönbuch und Traub in Markgröningen in den Gehalt von 1780 M.,

die Kanzleiassistenten Löble bei der Staatsanwaltschaft in Hall und Ricker bei der Staatsanwaltschaft in Ravensburg in den Gehalt von 2310 M.,

den Amtsgerichtsschreiber Häfner in Ludwigsburg, den Kanzleiassistenten Hagenbuch bei der Staatsanwaltschaft in Ellwangen und den Amtsgerichtsschreiber Schick in Ulm in den Gehalt von 2100 M.,

den Amtsgerichtsschreiber Fausel bei dem Amtsgericht Stuttgart Stadt in den Gehalt von 1680 M.,

den Kanzlisten tit. Sekretär Lutz bei dem Landgericht Ellwangen in den Gehalt von 2200 M. und

den Kanzlisten Prinz bei dem Landgericht Stuttgart in den Gehalt von 1990 M. vorzurücken.

Seine Königliche Majestät haben am 12. August d. Js. dem Aufseher I. Klasse Deibler an dem Zuchthaus in Stuttgart anläßlich der von ihm nachgesuchten Dienstenthebung die silberne Verdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 29. Juli d. Js. ist die Stelle eines Kanzlei- und Schreibgehilfen bei dem Zuchthaus in Ludwigsburg dem bisher auf Probe auf dieser Stelle verwendeten Notariatskandidaten Joseph Baumetz von Weingarten mit dem Gehalt von 1150 M. definitiv übertragen worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 31. Juli d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Steuerstrafsachen bei dem Amtsgerichte Stuttgart Stadt an der Stelle des vormaligen Hauptsteuerverwalters Schmidt der Hauptsteuerverwalter Wiech in Stuttgart beauftragt worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 3. August d. Js. sind die Kopisten Bißinger bei dem Strafanstaltenkollegium und Wenzel bei dem Landgericht Stuttgart in den Gehalt erster Klasse von 1680 M. vorgerückt worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 5. August d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Steuerstrafsachen bei dem Amtsgerichte Welzheim an der Stelle des Kameralamtsbuchhalters Fink der provisorische Finanzamtmann Kräutle in Lorch beauftragt worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 7. August d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Forstrügesachen bei dem Amtsgericht Mergentheim an der Stelle des nach Kirchheim versetzten Oberförsters Grüninger der Oberförster Herrlinger in Creglingen beauftragt worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 7. August d. Js. ist der Amtsgerichtsdiener Heckmann in Ellwangen seinem Ansuchen gemäß zur Ruhe gesetzt worden, und es haben bei diesem Anlaß Seine Königliche Majestät dem ꝛc. Heckmann die Allerhöchste Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Diensten aussprechen zu lassen geruht.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 7. August d. Js. ist der Amtsgerichtsdiener Niedermayer in Laupheim seinem Ansuchen gemäß zur Ruhe gesetzt worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 8. August d. Js. ist der Hilfsschreiber Kübler bei dem Landgericht Stuttgart zum Kopisten bei diesem Landgericht mit dem Gehalt von 1570 M. ernannt worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 14. August d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Steuer- und Zollstrafsachen bei den Amtsgerichten Balingen und Rottweil an der Stelle des nach Stuttgart versetzten Umgeldskommissärs Uebele der Umgeldskommissär Hiller in Rottweil beauftragt worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 14. August d. Js. ist die erledigte Amtsgerichtsdienersstelle in Laupheim dem Aufseher II. Klasse Seeburger an dem Zellengefängniß in Heilbronn mit dem Gehalt von 790 M. übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Amtsblatt

des

Königlich Württembergischen Justizministeriums.

Herausgegeben im K. Justizministerium.

Jahrg. 1893. Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 20. September 1893. **№ 10.**

Inhalt:

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 23. August 1893, betreffend die von Beamten des Justizdepartements zu leistenden Dienstkautionen. — Dienstnachrichten. — Untersagung eines Gewerbebetriebs.

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 23. August 1893, betreffend die von Beamten des Justizdepartements zu leistenden Dienstkautionen.

Laut der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 8. August v. Js., betreffend die von Beamten des Justizdepartements zu leistenden Dienstkautionen, Amtsblatt S. 53, hat damals das Justizministerium in Uebereinstimmung mit den übrigen betheiligten K. Ministerien in Aussicht genommen, bei Stellung von Dienstkautionen der Staatsbeamten gemäß §. 4 Ziff. 2 der K. Verordnung vom 1. November 1882, Reg.Blatt S. 365 ff., die dreieinhalbprozentigen Schuldverschreibungen des württembergischen Kreditvereins und der württembergischen Hypothekenbank bis auf Weiteres bei Kautionen von weniger als 2000 ℳ zum Nennwerth, dagegen bei Kautionen von 2000 ℳ und darüber nur zum Kurswerth und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei etwaigem künftigen Sinken des Kurses oder einer alsdann zu verlangenden entsprechenden Ergänzung der Kaution zuzulassen.

Der württembergische Kreditverein und die württembergische Hypothekenbank haben nun die Bitte gestellt, künftighin bei der Stellung von Dienstkautionen durch Beamte des Justizdepartements (sowie durch Beamte der übrigen betheiligten Ministerien) die dreieinhalbprozentigen Schuldverschreibungen des Kreditvereins und der Hypothekenbank wieder allgemein zum vollen Nennwerth anzunehmen, wogegen sich der Kreditverein und die Hypothekenbank verpflichtet haben, eventuell die betreffenden Schuldverschreibungen von dem Staat zum vollen Nennwerth zu übernehmen.

Da man — in Uebereinstimmung mit den übrigen betheiligten K. Ministerien — dieser Bitte des württembergischen Kreditvereins und der württembergischen Hypothekenbank bis auf Weiteres entsprochen haben will, so wird solches hiemit bekannt gegeben.

Stuttgart, den 23. August 1893.

Für den Staatsminister:
Köstlin.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 19. August d. Js. den Kanzleiassistenten Rücker bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart zum Amtsnotar in Güglingen und

den Kanzleiassistenten Ricker bei der Staatsanwaltschaft Ravensburg zum Amtsnotar in Ochsenhausen je mit dem Gehalt von 1570 M. allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 25. August d. Js. den Hilfsgerichtsschreiber Holzwarth bei dem Amtsgericht Stuttgart-Stadt zum Amtsgerichtsschreiber in Spaichingen mit dem Gehalt von 1470 M. allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 27. August d. Js. den Hilfsgerichtsschreiber Erhardt bei dem Landgericht Stuttgart zum Amtsgerichtsschreiber in Neresheim mit dem Gehalt von 1470 M. allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 31. August d. Js. allergnädigst geruht, den Amtsgerichtsschreiber Feßler in Maulbronn seinem Ansuchen gemäß zur Ruhe zu setzen.

Seine Königliche Majestät haben am 5. September d. Js. den Hilfsgerichtsschreiber Gehring bei dem Amtsgericht Stuttgart-Amt zum Amtsgerichtsschreiber in Heilbronn mit dem Gehalt von 1470 M. allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 11. September d. Js. den Amtsgerichtsschreiber Weinmar bei dem Amtsgericht Stuttgart-Stadt zum Kanzleiassistenten bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart und

den Amtsgerichtsschreiber Weiß in Reutlingen zum Kanzleiassistenten bei der Staatsanwaltschaft Ravensburg je mit dem Gehalt von 1890 M. allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 14. September d. Js. allergnädigst geruht:

den Justizreferendär I. Klasse Stern, stellvertretenden Amtsrichter in Ravensburg, zum Hilfsstaatsanwalt in Stuttgart mit dem Gehalt von 2310 M. und mit der Funktionszulage von 200 M. zu ernennen und

den Hilfsstaatsanwalt Egelhaaf in Rottweil in den Gehalt von 2730 M. vorzurücken.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 30. August d. Js. ist die erledigte Stelle des Amtsgerichtsdieners und zumaligen Zustellungsbeamten bei dem Amtsgericht Marbach dem Vizefeldwebel (Regimentsschuhmacher) Schäfer im Grenadierregiment Königin Olga (1. württ.) No. 119 mit dem Gehalt von 790 M. übertragen worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 5. September d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Forstrügesachen bei dem Amtsgerichte Nagold an der Stelle des zum Forstmeister in Urach ernannten Oberförsters Stock in Altensteig der Oberförster Römer in Nagold beauftragt worden.

Gestorben: den 28. Juli: Rechtsanwalt Saurer in Spaichingen.
den 5. August: Zustellungsbeamter Schwab bei dem Amtsgericht Stuttgart-Stadt.

Durch rechtskräftig gewordene Verfügung des K. Oberamts Balingen vom 22. Juli d. Js. ist dem Taglöhner Johann Jakob Beck in Ebingen, O.A. Balingen, die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte auf Grund des §. 35 der Reichsgewerbeordnung untersagt worden (zu vergl. die Verfügung des Justizministeriums vom 28. November 1883, betreffend den Geschäftsbetrieb der Winkeladvokaten, Württ. Ger.Bl. Bd. 21 S. 423).

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Amtsblatt

des

Königlich Württembergischen Justizministeriums.

Herausgegeben im K. Justizministerium.

Jahrg. 1893. Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 20. Oktober 1893. № 11.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 12. September 1893, betreffend die Heizungsgebühren der Gefangenwärter. — Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 27. September 1893, betreffend das Abkommen mit der Schweiz zur Ausführung des Auslieferungsvertrags vom 31. Oktober 1871 zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. — Bekanntmachung des Justizministeriums an sämmtliche Gerichte, vom 30. September 1893, betreffend die Aufbewahrung der Beilagen zu den erledigten Inquisitionskostenkasse- und Kanzleikosten-Rechnungen der Gerichte (einschließlich der Justizgebäudekasse-Rechnungen des Oberlandesgerichts). — Dienstnachrichten.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 12. September 1893, betreffend die Heizungsgebühren der Gefangenwärter.

Da seit der letztmaligen Regelung der Heizungsgebühren für die Gefangenwärter bei den Bezirksstellen die Brennholzpreise eine wesentliche Aenderung nicht erfahren haben, so bleiben für den Zeitraum vom 15. Oktober 1893 bis 15. April 1894 die durch die Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 26. September 1879 (Staatsanzeiger vom Jahr 1879 Nr. 234, Württ. Gerichtsblatt Band 19 S. 337 ff. und Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 1888 S. 284) festgesetzten Heizungsgebühren wieder in Geltung.

Ausnahmsweise haben — mit Rücksicht auf die bei den Gefängnissen der Amtsgerichte

Stuttgart Stadt, Ulm, Ravensburg, Hall, Göppingen, Wangen, Gmünd

bestehenden besonderen Verhältnisse — bis auf weiteres während der Heizungszeit die in dem Gefängniß des Amtsgerichts Stuttgart Stadt untergebrachten Gefangenen täglich 25 Pf., die Gefangenen in dem Gefängnisse des Amtsgerichts Ulm täglich 41 Pf., diejenigen in dem Gefängnisse des Amtsgerichts Ravensburg täglich 48 Pf., diejenigen in dem Gefängnisse des Amtsgerichts Hall täglich 54 Pf., diejenigen in dem Gefängnisse des Amtsgerichts Göppingen täglich 43 Pf., diejenigen in dem Gefängnisse des Amtsgerichts Wangen täglich 31 Pf., diejenigen in dem Gefängnisse des Amtsgerichts Gmünd täglich 49 Pf. als Heizungsgebühr an die betreffende Gefängnißkasse zu entrichten, wobei es keinen Unterschied begründet, ob in einem Gelasse nur Ein Gefangener oder mehrere Gefangene verwahrt sind.

Stuttgart, den 12. September 1893.

Faber. Schmid. Riecke.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 27. September 1893, betreffend das Abkommen mit der Schweiz zur Ausführung des Auslieferungsvertrags vom 31. Oktober 1871 zwischen dem Deutschen Reiche und Italien.

Mit Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 16. Januar 1874, Reg.Blatt S. 99 ff.,*) ist das unter dem 25. Juli 1873 zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits abgeschlossene Abkommen über den Transport der zwischen Deutschland und Italien Auszuliefernden durch das schweizerische Gebiet veröffentlicht worden.

Laut Mittheilung des Auswärtigen Amts in Berlin ist dieses Abkommen neuerdings von der schweizerischen Regierung gekündigt worden, und es ist das Abkommen nunmehr nach Ablauf der in Artikel V Absatz 3 desselben festgesetzten einmonatlichen Frist mit dem 23. August d. Js. außer Wirksamkeit getreten.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß künftighin für die Durchlieferung der von Italien an Deutschland auszuliefernden Verbrecher durch die Schweiz ausschließlich der Artikel 10 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 24. Januar 1874, Reichsgesetzblatt S. 113 ff., maßgebend ist; hienach bedarf es für die Durchlieferung der von Italien an Deutschland auszuliefernden Verbrecher durch die Schweiz stets eines Antrags an die schweizerische Regierung auf dem diplomatischen Wege.

In gleicher Weise wird, wenn zur Vollziehung einer Auslieferung von Deutschland an Italien eine Durchlieferung durch schweizerisches Gebiet stattfinden muß, die Genehmigung der Durchlieferung von der italienischen Regierung bei der Schweiz zu erwirken sein.

Die in Artikel II des gekündigten Abkommens vom 25. Juli 1873 vorgesehene Uebergabe eines bezüglichen Transportbefehls an die schweizerischen Polizeibehörden von Seiten der italienischen beziehungsweise deutschen Behörden kommt künftighin in Wegfall, und ebenso hat nunmehr die in Artikel III jenes Abkommens angeordnete unmittelbare Erstattung der Durchlieferungskosten an den abliefernden schweizerischen Beamten zu unterbleiben; es ist vielmehr den schweizerischen Behörden zu überlassen, die Erstattung dieser Kosten auf dem diplomatischen Wege herbeizuführen.

Stuttgart, den 27. September 1893.

Faber. Mittnacht. Schmid.

Bekanntmachung des Justizministeriums an sämmtliche Gerichte, vom 30. September 1893, betreffend die Aufbewahrung der Beilagen zu den erledigten Inquisitionskostenkasse- und Kanzleikosten-Rechnungen der Gerichte (einschließlich der Justizgebäudekasse-Rechnungen des Oberlandesgerichts).

Wegen Raummangels ist es nicht mehr thunlich, die sämmtlichen Beilagen zu den erledigten Inquisitionskostenkasse- und Kanzleikosten-Rechnungen der Gerichte (einschließlich der Justizgebäudekasse-

*) Siehe auch Bekanntmachung des Justizministeriums vom 1. Oktober 1873, Württ. Gerichtsblatt Band VII S. 258 ff.

Rechnungen des Oberlandesgerichts) wie bisher bei dem Justizministerium aufzubewahren. Es ist daher angeordnet worden, daß künftig nur die zu den Rechnungen des jeweiligen laufenden Etatsjahrs, sowie der beiden vorausgegangenen Etatsjahre gehörigen Beilagen bei dem Revisorat des Justizministeriums zu verbleiben haben, wogegen die Beilagen zu den Rechnungen früherer Etatsjahre an die betreffenden Gerichte zurückgegeben werden. Eine Rückgabe der Rechnungen findet nicht statt.

Demgemäß werden in nächster Zeit nach und nach die Beilagen zu den Inquisitionskostenkasse-Rechnungen der Etatsjahre 1882/83 bis 1890/91 und die Beilagen zu den Kanzleikosten-Rechnungen (einschließlich der Justizgebäudekasse-Rechnungen) der Etatsjahre 1883/84 bis 1890/91 von dem Revisorat des Justizministeriums den Gerichten zum Zwecke ihrer Aufbewahrung kurzer Hand zurückgegeben werden.

In gleicher Weise erfolgt künftig je gegen den Schluß eines Kalenderjahrs die Rückgabe der Beilagen zu den Rechnungen eines weiteren Etatsjahrs.

Stuttgart, den 30. September 1893.

Faber.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 18. September d. Js. allergnädigst geruht, den Landrichter Dr. Habermaas an dem Landgericht Heilbronn zum Regierungsrath bei dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben am 29. September d. Js. allergnädigst geruht:

den Hilfsgerichtsschreiber Schäfer in Maulbronn zum Amtsgerichtsschreiber daselbst mit dem Gehalt von 1470 M. zu ernennen,

den Amtsnotar Huber in Mössingen in den Gehalt von 1990 M.,

den Amtsnotar Klingenstein in Dürrwangen in den Gehalt von 1780 M.,

die Kanzleiassistenten Minzenmay bei der Staatsanwaltschaft Ulm und Krayl bei der Oberstaatsanwaltschaft, sowie den Landgerichtsschreiber Mäulen in Stuttgart in den Gehalt von 2310 M.,

den Landgerichtsschreiber Matthias in Ellwangen, den Kanzleiassistenten Schmitt bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn und den Landgerichtsschreiber Kochendörfer in Ellwangen in den Gehalt von 2100 M.,

den Amtsgerichtsschreiber Keller in Ulm in den Gehalt von 1890 M. und

die Amtsgerichtsschreiber Zeiff in Nürtingen, Deschner in Nagold, Rau in Sulz und Riedißer in Heidenheim in den Gehalt von 1680 M. vorzurücken.

Seine Königliche Majestät haben am 3. Oktober d. Js. den Landgerichtsdirektor von Jetter in Hall seinem Ansuchen gemäß in den Ruhestand zu versetzen und ihm bei diesem Anlaß das Kommenthurkreuz zweiter Klasse des Friedrichsordens zu verleihen allergnädigst geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 7. Oktober d. Js. den Hilfsgerichtsschreiber Scholderer in Münsingen zum Amtsgerichtsschreiber in Reutlingen und

den Hilfsgerichtsschreiber Rieber in Leonberg zum Amtsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Stuttgart Stadt je mit dem Gehalt von 1470 M. allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 9. Oktober d. Js. allergnädigst geruht:

den Amtsrichter Fischbach von Göppingen, Hilfsrichter bei dem Landgericht Stuttgart, zum Landrichter in Heilbronn mit dem Gehalt von 2940 M. zu ernennen und

den Landrichter Gunzert in Ravensburg in den Gehalt von 3360 M. vorzurücken.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 5. Oktober d. Js. ist der Militäranwärter Vizefeldwebel Ulrich Koch zum Kanzleiaufwärter bei dem Landgericht Tübingen mit dem Gehalt von 1100 M. bestellt worden.

Der Rechtsanwalt Eytel hat seine Zulassung bei dem Landgericht Ulm aufgegeben und ist als Rechtsanwalt bei dem Landgericht Heilbronn zugelassen worden.

Gestorben: den 28. September: Rechtsanwalt Wirth in Ravensburg.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Amtsblatt

des

Königlich Württembergischen Justizministeriums.

Herausgegeben im K. Justizministerium.

Jahrg. 1893. Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 9. November 1893. **№ 12.**

Inhalt:

Verfügung des Justizministeriums vom 3. November 1893, betreffend die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte. — Dienstnachrichten. — Untersagung von Gewerbebetrieben.

Verfügung des Justizministeriums vom 3. November 1893, betreffend die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte.

Nachdem die in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt S. 141 ff.) errichteten Gewerbegerichte[1]) in Württemberg durch das Gesetz vom 14. April 1893 (Reg.Blatt S. 73) der Dienstaufsicht der Landgerichte unter der Oberaufsicht des Oberlandesgerichts und des Justizministeriums unterstellt sind, so wird in Vollziehung des genannten Landesgesetzes Nachstehendes verfügt.

I. Die Landgerichte sind den Gewerbegerichten nicht blos als die Berufungs- und Beschwerde-Instanz in Rechtsstreitigkeiten (§. 55 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890)[2]), sondern auch vermöge der ihnen übertragenen Dienstaufsicht dergestalt übergeordnet, daß ihnen bezüglich aller kraft Gesetzes zum Wirkungskreis der Gewerbegerichte gehörigen Geschäftsgegenstände die Aufsicht über die unverzögerte und gesetzmäßige Erfüllung der Geschäftsaufgaben zukommt und überall, auf Anrufen oder von Amtswegen, jedoch unbeschadet der verfassungsmäßigen richterlichen Unabhängigkeit der Untergerichte, das geeignete Einschreiten zur Abhilfe gegen Versäumnisse, Verstöße und Ordnungswidrigkeiten obliegt.

In Ausübung dieser Aufsicht sind die Landgerichte

1) befugt, in einzelnen Fällen, in welchen hiezu besonderer Anlaß gegeben ist, sich von dem Stand

---

[1]) Derzeit bestehen in Württemberg 10 Gewerbegerichte, nemlich in Stuttgart, Cannstatt, Eßlingen, Heidenheim, Gmünd (vom 1. Januar 1894 an), Geislingen, Göppingen, Ulm, Biberach, Ravensburg, je für den Gemeindebezirk dieser Städte. Vgl. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober und 21. November 1891 (Reg.Blatt S. 270 und 297), vom 22. Juli und 5. Oktober 1892 (Reg.Blatt S. 322 und 493), vom 30. Oktober 1893 (Reg.Blatt S. 285).

[2]) In Betreff der Listenführung über die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte vgl. Ziff. I der Verfügung des Justizministeriums vom 5. Mai 1892 (Amtsbl. S. 34 f.).

und der Art und Weise der Behandlung gewerbegerichtlicher Geschäfte durch Einziehung von Berichten und Einforderung der Akten Kenntniß zu verschaffen, auch erforderlichenfalls durch Mahnungen und Zurechtweisungen auf einen geordneten Geschäftsgang und auf eine sachgemäße, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Geschäftsbehandlung hinzuwirken.

Insbesondere kann ein Anlaß zu solcher Prüfung und Einschreitung sich ergeben aus der mit Erlaß an die Civilkammern vom 31. Juli d. J.[1]) vorgeschriebenen Vorlage der jährlichen Uebersichten über die bei den Gewerbegerichten angefallenen Geschäfte und über die Art der Erledigung derselben.

2) Eine Prüfung des Geschäftsstandes der Gewerbegerichte im Ganzen hat regelmäßig in Verbindung mit der jeweiligen Visitation desjenigen Amtsgerichts zu geschehen, in dessen Bezirk der Sitz des Gewerbegerichts sich befindet. Hinsichtlich der Behandlung des Visitationsergebnisses findet der §. 6 der Verfügung des Justizministeriums vom 1. Mai 1883, betreffend die Vorschriften für die Visitation der Amtsgerichte (württ. Gerichtsblatt Bd. 21, S. 193 ff.)[2]), entsprechende Anwendung.

Wenn sich das Bedürfniß einer außerordentlichen Visitation eines Gewerbegerichts ergiebt, so hat das Landgericht hiezu unter Angabe der Gründe die Ermächtigung des Justizministeriums einzuholen.

II. Die Ausübung der Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1893 und im Sinne gegenwärtiger Verfügung (vgl. Ziff. I) gehört zum Geschäftskreis der Civilkammern. Für diejenigen Landgerichte, bei welchen mehrere Civilkammern gebildet sind, findet der §. 9 der Dienstvorschriften für die Landgerichte vom 30. September 1879 entsprechende Anwendung.

III. Durch das Gesetz vom 14. April 1893 ist unmittelbar nur die sachliche Dienstaufsicht geregelt. In persönlichen Dienst- und in Disciplinar-Angelegenheiten sind die Angehörigen der Gewerbegerichte den Landgerichten (Strafkammern oder Civilkammern) nur insoweit unterworfen, als sich dies aus den bestehenden anderweitigen Vorschriften ergibt. In dieser Hinsicht kommt insbesondere in Betracht:

---

[1]) Der oben angeführte Erlaß des Justizministeriums an die Civilkammern derjenigen Landgerichte, in deren Sprengel Gewerbegerichte bestehen, vom 31. Juli 1893 lautet:

Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1893, betreffend die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte (Reg.-Blatt S. 73), wird infolge einer Anregung des Reichskanzlers (Reichsamts des Innern) hiemit angeordnet, daß die württembergischen Gewerbegerichte je auf den 1. Februar jeden Jahrs eine Uebersicht über die bei ihnen im vorausgegangenen Kalenderjahr angefallenen Geschäfte und über die Art der Erledigung derselben dem Justizministerium vorzulegen haben.

Zu diesem Zweck haben die Vorsitzenden der Gewerbegerichte je nach Schluß eines Kalenderjahres das hiefür vorgeschriebene Formular einer Uebersicht über die Geschäfte des Gewerbegerichts auszufüllen, zu beurkunden und im Laufe des Monats Januar jeden Jahres, somit demnächst im Januar 1894 an die Civilkammer des vorgesetzten Landgerichts behufs der Vorlage an das Justizministerium einzusenden.

Die Civilkammer wird beauftragt, den in . . . . . bestehenden Gewerbegerichten die hienach erforderliche Weisung unter Mittheilung einer entsprechenden Anzahl der hier angeschlossenen Formulare zu ertheilen und künftighin auf den 1. Februar jeden Jahres, somit demnächst auf den 1. Februar 1894, die ausgefüllten Formulare dem Justizministerium vorzulegen.

[2]) In Betreff des Nichtanwohnens des Visitators bei berathenden Sitzungen vgl. §. 195 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 5. April 1888 (Reichsgesetzblatt S. 133) und Erlaß des Justizministeriums an die Landgerichte vom 29. März 1890.

1) bezüglich der Mitglieder des Gewerbegerichts überhaupt: §. 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Amtsentsetzung)*), außerdem

2) bezüglich der Beisitzer: §. 21 Abs. 2 des angeführten Reichsgesetzes (Beschwerden gegen Ordnungsstrafen)*) und

3) bezüglich der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter, sofern sie Gemeindebeamte sind, in Ansehung der den gewerbegerichtlichen Geschäftskreis berührenden Verrichtungen: Art. 59 Ziff. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, Reg.Blatt S. 103 ff. (vgl. die Worte „höhere Gerichtsstellen").

IV. Die Statuten über die Errichtung eines Gewerbegerichts werden je nach der seitens der Kreisregierung erfolgten Genehmigung (vgl. §. 1 Abs. 2—4 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 und Vollzugsverfügung des K. Ministeriums des Innern vom 17. September 1890, Reg.Blatt S. 226 f.) den Landgerichten durch das Justizministerium übermittelt.

V. Den Gewerbegerichten wird künftighin das Amtsblatt des Justizministeriums von hier aus zugefertigt werden. Hievon haben die Civilkammern den in ihrem Sprengel bestehenden Gewerbegerichten mit dem Anfügen Eröffnung zu machen, daß Verfügungen des Justizministeriums in gewerbegerichtlichen Angelegenheiten geeignetenfalls in dem genannten Amtsblatt zur Veröffentlichung gelangen werden.

Ein auf das Zustellungsverfahren in gewerbegerichtlichen Streitsachen bezüglicher Erlaß an die Gewerbegerichte vom heutigen Tage, womit eine Vorschrift erneuert wird, welche schon durch frühere Erlasse des Justizministeriums an die betheiligten Civilkammern vom 13. Juni und 14. November v. Js. den damals bestehenden Gewerbegerichten vorläufig ertheilt worden war, ist als Anhang zu gegenwärtiger Verfügung abgedruckt.

Stuttgart, den 3. November 1893.

Faber.

Anhang.

Erlaß des Justizministeriums an die Gewerbegerichte vom 3. November 1893, betreffend das Zustellungsverfahren in gewerbegerichtlichen Streitsachen.

Die Gewerbegerichte werden hiemit im Interesse des Postbetriebs angewiesen, bei den von ihnen in gewerbegerichtlichen Streitsachen ausgehenden Postsendungen in der Aufschrift der Briefumschläge neben dem in §. 31 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 vorgeschriebenen Vermerk „vereinfachte Zustellung" noch die Bezeichnung „Gewerbegerichtssache" hinzuzufügen.

Stuttgart, den 3. November 1893.

Faber.

*) In Betreff der Führung der Akten hierüber vergl. Ziff. II. der Verfügung des Justizministeriums vom 5. Mai 1892 (Amtsbl. S. 34 f.).

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 20. Oktober d. Js. den Landgerichtsrath Fortenbach in Hall zum Landgerichtsdirektor daselbst mit dem Gehalt von 6300 M. allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 27. Oktober d. Js. allergnädigst geruht:

den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, von Hufnagel, seinem Ansuchen gemäß in den Ruhestand zu versetzen und ihm bei diesem Anlaß den Titel und Rang eines Präsidenten der III. Rangstufe zu verleihen, sodann

den Oberlandesgerichtsrath, tit. Senatspräsidenten von Boßert zum Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts mit dem Gehalt von 7770 M. zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben am 3. November d. Js. allergnädigst geruht:

den Landrichter Pregizer in Heilbronn zum Landgerichtsrath in Hall mit dem Gehalt von 4620 M. zu ernennen, sodann

den Amtsgerichtsschreiber Gammerdinger bei dem Amtsgericht Stuttgart Stadt in den Gehalt von 1680 M. und

den Kanzlisten Lentz bei dem Landgericht Ravensburg in den Gehalt von 1990 M. vorzurücken.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 18. Oktober d. Js. ist der Bitte des Amtsgerichtsdieners und Zustellungsbeamten Beck in Weinsberg um Zuruhesetzung entsprochen worden, und es haben aus diesem Anlaß Seine Königliche Majestät vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. desselben Monats dem Beck die silberne Verdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 21. Oktober d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Forstrügesachen bei dem Amtsgerichte Ravensburg an der Stelle des zum Forstmeister in Kirchheim beförderten Oberförsters Probst der Oberförster Spreng in Weissenau beauftragt worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 25. Oktober d. Js. ist der Amtsgerichtsdiener und Zustellungsbeamte Schneider in Brackenheim seinem Ansuchen entsprechend auf die erledigte Amtsgerichtsdienersstelle in Weinsberg unter Belassung in seinem dermaligen Gehalt versetzt und zugleich ist demselben die Stelle des Zustellungsbeamten bei dem Amtsgericht Weinsberg übertragen worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 4. November ds. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Steuerstrafsachen bei den Amtsgerichten Böblingen und Stuttgart-Amt an der Stelle des Umgeldskommissärs Sautter der Umgeldskommissär Uebele in Stuttgart beauftragt worden.

Der Justizreferendär I. Klasse Ernst Lautenschlager in Stuttgart ist als Rechtsanwalt bei dem Landgericht Stuttgart zugelassen worden.

Der Rechtsanwalt Römer hat seine Zulassung bei dem Oberlandesgericht aufgegeben.

Auf Grund der im Oktober 1893 vorgenommenen zweiten höheren Justizdienstprüfung sind nachgenannte, in alphabetischer Ordnung aufgeführte Kandidaten zu Justizreferendären I. Klasse bestellt worden:

Breitling, Heinrich, von Heilbronn,
Bucher, Franz, von Hall,
Dr. Ensinger, Eugen, von Schwieberdingen,
Dr. Erlanger, Hugo, von Stuttgart,
Heim, Ferdinand, von Ulm,
Kaulla, Otto, von Stuttgart,
Freiherr von König-Fachsenfeld, Franz, von Stuttgart,
Majer, Erwin, von Weinsberg,
Oechsler, Franz, von Heilbronn,

Dr. Rauch, Kuno, von Rottweil,
Schaller, Paul, von Herrenberg,
Schöninger, Adolf, von Weilderstadt,
Speidel, Karl, von Heilbronn,
Wagner, Joseph, von Wagnershof, O.A. Ellwangen.

Gestorben: den 20. Oktober: Regierungsrath Buck, außerordentliches Mitglied des Strafanstaltenkollegiums,
den 28. Oktober: Kanzlist Riegert beim Landgericht Tübingen.

Durch rechtskräftig gewordene Verfügung des K. Oberamts Leutkirch vom 28. August d. Js. ist dem Hausirhändler August Zimmermann in Leutkirch und durch rechtskräftig gewordene Verfügung des K. Oberamts Göppingen vom 4. Oktober d. Js. ist dem vormaligen Polizeisoldaten Gustav Adolf Halbritter in Göppingen die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, auf Grund des §. 35 der Reichsgewerbeordnung untersagt worden. (Zu vergl. die Verfügung des Justizministeriums vom 28. November 1883, betreffend den Geschäftsbetrieb der Winkeladvokaten, Württ. Gerichtsblatt Bd. 21, S. 433.)

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Amtsblatt

des

Königlich Württembergischen Justizministeriums.

Herausgegeben im K. Justizministerium.

Jahrg. 1893. Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 5. Dezember 1893. № 13.

Inhalt:

Verfügung des Justizministeriums vom 25. November 1893, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen. — Dienstnachrichten.

Verfügung des Justizministeriums vom 25. November 1893, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen.

Gemäß §. 6 Abs. 1 der Verfügung des Justizministeriums vom 26. September 1879, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen, Reg.Blatt S. 365 ff., vgl. mit Abs. 7 des Formulars A. zu der denselben Gegenstand betreffenden Justizministerialverfügung vom 22. November 1890, Reg.Blatt S. 293, Amtsblatt S. 79, sind bei der Ablieferung eines Verurtheilten in eine höhere Strafanstalt entweder gleichzeitig mit der Ablieferung oder doch sobald als möglich nach derselben Seitens der Strafvollstreckungsbehörde der Strafanstaltsverwaltung — außer der dem Einlieferungsscheine stets anzuschließenden Urtheilsformel — auch die Gründe des Strafurtheils mitzutheilen.

Im Anschluß hieran will man auf den Antrag des Strafanstaltenkollegiums weiterhin verfügt haben, daß diese Mittheilung bei Urtheilen der Schwurgerichte nicht blos die Gründe des Urtheils, sondern auch die Fragen an die Geschworenen und den Spruch derselben sowie die Anklageschrift beziehungsweise den einschlägigen Theil der Anklageschrift zu umfassen hat.

Stuttgart, den 25. November 1893.

Faber.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 8. November d. Js. den Amtsgerichtsschreiber Feucht in Reutlingen seinem Ansuchen gemäß aus dem Staatsdienst allergnädigst zu entlassen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 11. November d. Js. allergnädigst geruht:

den Landgerichtsrath Theodor Pfizer von Stuttgart, Hilfsrichter bei dem Oberlandesgericht, zum Oberlandesgerichtsrath mit dem Gehalt von 5880 M. zu ernennen und

dem vortragenden Rath bei dem Justizministerium, Ministerialrath Dr. Weizsäcker, das Dienstalter vor ꝛc. Pfizer anzuweisen.

Seine Königliche Majestät haben am 18. November d. Js. den Oberlandesgerichtsrath von Storr zum richterlichen Mitglied und den Oberlandesgerichtsrath Hauff zum stellvertretenden Mitglied des Kompetenzgerichtshofs je für die Dauer ihres Hauptamts allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 18. November d. Js. allergnädigst geruht, den Dompräbendar Rieg in Rottenburg seinem Ansuchen gemäß von der Stelle des katholischen Hausgeistlichen bei dem Landesgefängniß in Rottenburg zu entheben und diese Stelle dem Dompräbendar Schwarz in Rottenburg mit der Remuneration von 600 M. zu übertragen.

Seine Königliche Majestät haben am 18. November d. Js. den Kopisten Esterriedt bei dem Landgericht Ulm zum Kanzlisten bei dem Landgericht Tübingen mit dem Gehalt von 1780 M. allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 24. November d. Js. den Oberlandesgerichtsrath von Feyerabend unter Verwilligung der etatsmäßigen Funktionszulage von jährlich 300 M. zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs, und den Oberlandesgerichtsrath von Rheinwald zum Stellvertreter für die dem Oberlandesgericht angehörenden Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, je für die Dauer ihres Hauptamts, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 24. November d. Js. den Präsidenten des Landgerichts Tübingen, von Pfaff, zum Mitglied des Staatsgerichtshofs allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 24. November d. Js. allergnädigst geruht:

den Landrichter Schwartz in Tübingen seinem Ansuchen gemäß an das Landgericht Heilbronn zu versetzen, sodann

den Oberlandesgerichtsrath von Süßkind und den Landgerichtsdirektor Fortenbach in Hall in den Gehalt von 6720 M.,

den Oberlandesgerichtsrath Dr. Stiegele in den Gehalt von 6300 M.,

den Ersten Staatsanwalt Hecker in Ravensburg in den Gehalt von 5460 M.,

die Landgerichtsräthe Nieder in Ellwangen und Lempp in Ulm in den Gehalt von 5040 M.,

den Landrichter Luft in Tübingen in den Gehalt von 3780 M.,

den Landrichter Tscherning in Ravensburg in den Gehalt von 3360 M. und

den Amtsrichter Malblanc in Ludwigsburg in den Gehalt von 2730 M. vorzurücken.

Seine Königliche Majestät haben am 27. November d. Js. den Landrichter Grundler in Ulm zum Landgerichtsrath in Stuttgart mit dem Gehalt von 4620 M. zu ernennen, übrigens

dem Staatsanwalt Höring in Ellwangen für den Fall seiner Beförderung auf die Stufe der Landgerichtsräthe und der Staatsanwälte der VI. Rangstufe das Dienstalter vor ꝛc. Grundler vorzubehalten allergnädigst geruht.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 24. November d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Forstrügesachen bei den Amtsgerichten Leutkirch und Waldsee an der Stelle des nach Weissenau versetzten Oberförsters Spreng der Oberförster Metzger in Leutkirch beauftragt worden.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 24. November d. Js. ist die erledigte Stelle eines Kopisten bei dem Landgerichte Ulm dem Hilfsschreiber Kern daselbst mit dem Gehalt von 1570 ℳ übertragen worden.

Im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 28. November d. Js. mit der Amtsanwaltschaft für Steuerstrafsachen bei dem Amtsgericht Crailsheim an der Stelle des bisherigen provisorischen Finanzamtmanns Proß der provisorische Finanzamtmann Volz in Crailsheim beauftragt worden.

Der Rechtsanwalt Kapp in Stuttgart hat seine Zulassung bei dem Landgericht Stuttgart aufgegeben und ist als Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht zugelassen worden.

Der Rechtsanwalt Payer in Stuttgart hat seine Zulassung bei dem Oberlandesgericht aufgegeben und ist als Rechtsanwalt bei dem Landgericht Stuttgart zugelassen worden.

Der Justizreferendär I. Klasse Heinrich Breitling in Heilbronn ist als Rechtsanwalt bei dem Landgericht Heilbronn zugelassen worden.

Der Justizreferendär I. Klasse Dr. Hugo Erlanger in Stuttgart ist als Rechtsanwalt bei dem Landgericht Stuttgart zugelassen worden.

Gestorben: den 12. November: Pfarrer Kiefer, Hausgeistlicher am Zuchthaus in Ludwigsburg,
den 25. November: Landgerichtspräsident von Speidel in Heilbronn.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Amtsblatt

des

Königlich Württembergischen Justizministeriums.

Herausgegeben im K. Justizministerium.

Jahrg. 1893. Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 30. Dezember 1893. № 14.

Inhalt:

Verfügung des Justizministeriums vom 14. Dezember 1893, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen. — Bekanntmachung des Justizministeriums vom 14. Dezember 1893, betreffend die Betheiligung der Beamten des Justizdepartements bei dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart. — Verfügung des Justizministeriums vom 22. Dezember 1893, betreffend den Vertrag zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 24. Januar 1874. — Dienstnachrichten. — Ankündigung.

Verfügung des Justizministeriums vom 14. Dezember 1893, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen.

Nach den in der Verfügung des Justizministeriums vom 8. August 1884, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen, Reg.Blatt S. 177, Amtsblatt S. 43, gegebenen Vorschriften ist mehrfach für die Frage, ob eine Freiheitsstrafe in der einen oder andern Strafanstalt oder in einem amtsgerichtlichen Gefängniß zu verbüßen ist, maßgebend oder doch mitbestimmend die Dauer der betreffenden Freiheitsstrafe. Diesfalls sind im Verwaltungsweg Bestimmungen getroffen in den §§. 1, 2, 3, 7 der gedachten Verfügung, während die Vorschrift in §. 6 Abs. 2 daselbst auf Art. 3 Abs. 3 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, Reg.Blatt S. 391, beruht.

In Bezug auf jene Verwaltungsvorschriften will man nun eine ausdrückliche Erläuterung dahin ertheilt haben, daß, wenn in dem Straferkenntnisse gemäß §. 60 des Strafgesetzbuchs die Anrechnung erlittener Untersuchungshaft auf die erkannte Freiheitsstrafe ausgesprochen ist, stets die Dauer der nach Abrechnung der Untersuchungshaft noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe als entscheidend zu betrachten ist, während auf die etwa gemäß §. 482 der Strafprozeßordnung anzurechnende Untersuchungshaft keine weitere Rücksicht zu nehmen ist.

Wird eine noch nicht in Vollzug gesetzte Freiheitsstrafe im Gnadenweg ihrer Zeitdauer nach gemildert, so ist in der fraglichen Richtung gleichfalls, wenn nicht ausdrücklich eine anderweitige Anordnung getroffen wird, die Dauer der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe maßgebend.

Stuttgart, den 14. Dezember 1893.

Faber.

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 14. Dezember 1893, betreffend die Betheiligung der Beamten des Justizdepartements bei dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart.

Dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart war bis jetzt gestattet, die Beiträge derjenigen Beamten und Geistlichen, welche ihre Söhne bei der Militärdienstversicherung dieses Vereins versichert haben, durch die Besoldungskassen mittels Abzugs bei der monatlichen Gehaltszahlung kostenfrei in gleicher Weise erheben zu lassen, wie dies der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank und der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart hinsichtlich der Prämien der bei diesen Anstalten versicherten Beamten gestattet ist. (Bekanntmachung des Justizministeriums vom 15. Juni 1886, Amtsblatt S. 61 f.)

Nachdem der genannte Verein angezeigt hat, daß er neue Militärdienstversicherungen nicht mehr abschließe, die bestehenden diesfallsigen Verträge aber den Versicherungsbedingungen entsprechend erfülle, wogegen für künftig an die Stelle jener Versicherungsart die Kapitalversicherung auf den Erlebensfall getreten sei, ist laut Bekanntmachung des K. Finanzministeriums vom 6. d. M. (Amtsblatt der Oberfinanzkammer u. s. w. S. 107 f.) auf Ansuchen des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins zufolge Beschlusses des K. Staatsministeriums vom 2. d. M. die diesem Verein bisher nur für die Militärdienstversicherung eingeräumte Vergünstigung des Prämieneinzugs bei Beamten und Geistlichen durch Gehaltsabzug seitens der Besoldungskassen auch auf seine übrigen Versicherungsabtheilungen: die Haftpflicht-, Unfall-, Kranken- und Invaliden-, Sterbegeld- und Kapitalversicherung (die Kapital-, Renten- und Aussteuerversicherung umfassend) ausgedehnt worden. Hiegegen räumt der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein seinestheils für diese übrigen Versicherungsformen den sämmtlichen versicherten Beamten und Geistlichen dieselben Vergünstigungen ein, welche ihnen schon bisher im Falle ihrer Betheiligung bei der Militärdienstversicherung zugestanden waren, nämlich:

1) vollständig kostenfreie Aufnahme, demnach Verzicht auf Anrechnung von Aufnahmegebühren, Porti und Policengebühren;

2) Zugrundlegung der Jahresprämien bei Berechnung der Beiträge, gleichviel ob dieselben monatlich, viertel- oder halbjährlich bezahlt werden, somit Verzicht auf die statutarisch zu berechnenden Zwischenzinse;

3) nachträgliche Ausdehnung dieser Vergünstigungen auch auf die vor dem Inslebentreten der neuen Einrichtung abgeschlossenen Versicherungen von Beamten oder Geistlichen;

4) Vertheilung der Versicherungsprämien in ganz gleichmäßige Monatsraten.

Das in der Bekanntmachung vom 15. Juni 1886 (Amtsblatt S. 61 f.) unter Ziff. 3 aufgeführte Zugeständniß bleibt selbstverständlich für die zur Zeit noch bestehenden Militärdienstversicherungs-Verträge in Kraft.

Vorstehendes wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sämmtliche Kassenämter des Finanzdepartements von dem K. Finanzministerium angewiesen worden sind, den Einzug, die Ablieferung und die Verrechnung der Versicherungsprämien der bei dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart versicherten Beamten und Geistlichen in gleicher Weise zu besorgen, wie dies hinsichtlich der Prämien der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank und der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart vorgeschrieben ist.

Stuttgart, den 14. Dezember 1893. Faber.

Verfügung des Justizministeriums vom 22. Dezember 1893, betreffend den Vertrag zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 24. Januar 1874.

Der Vertrag zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 24. Januar 1874, Reichs-Gesetzblatt S. 113 f., ordnet in Art. 7 an, daß die Auslieferung auf den im diplomatischen Weg gestellten Antrag bewilligt werden soll. Nach Art. 8 Satz 2 des Vertrags aber soll in dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, der Verfolgte auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde, welche sich hiebei auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls zu berufen hat, einstweilen in Verhaft genommen werden, während die weiteren Verhandlungen über die Bewilligung der Auslieferung auch in diesem Fall demnächst auf dem diplomatischen Weg zu erfolgen haben.

Für die Behandlung von Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern aus Württemberg an die Schweiz sind neben den Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags vom 24. Januar 1874 noch die Bestimmungen der K. Verordnung vom 17. Juni 1890, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland, Reg.-Blatt S. 143 ff., maßgebend. Hienach ist die Entscheidung über solche Anträge stets den zuständigen Ministerien vorbehalten, welche ihrerseits über dieselben mit der schweizerischen Regierung auf dem diplomatischen Weg verhandeln.

Es ist nun aber zur Kenntniß des Justizministeriums gekommen, daß im umgekehrten Fall, bei Auslieferungen aus der Schweiz nach Württemberg, unter gewissen Umständen seitens der schweizerischen Behörden Auslieferungen an die württembergischen Behörden bewirkt worden sind, ohne daß über dieselben auf dem diplomatischen Wege von Regierung zu Regierung verhandelt worden wäre.

Nach Rücksprache mit dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und mit dem Auswärtigen Amt in Berlin will man im Hinblick auf Art. 7 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags angeordnet haben, daß künftighin solche Auslieferungen von kurzer Hand aus der Schweiz zu vermeiden sind, vielmehr stets der Auslieferungsantrag dem Justizministerium zur Beförderung auf dem diplomatischen Wege vorzulegen ist.

Stuttgart, den 22. Dezember 1893.

Faber.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben am 5. Dezember d. Js. den Landgerichtspräsidenten von Landerer in Stuttgart zum Präsidenten des Staatsgerichtshofs und den Landgerichtspräsidenten von Bonhöffer in Ravensburg zum Mitglied des Staatsgerichtshofs zu ernennen allergnädigst geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 8. Dezember d. Js. allergnädigst geruht:

den Oberlandesgerichtsrath Hauff zum Präsidenten des Landgerichts Heilbronn mit dem Gehalt von 7770 ℳ zu ernennen,

die Stelle eines außerordentlichen katholischen geistlichen Mitglieds des Strafanstaltenkollegiums dem Regierungsrath Dr. Wahl bei dem katholischen Kirchenrath zu übertragen,

den Amtsrichter Schoder von Ulm, Hilfsrichter bei dem Landgericht Ulm, zum Landrichter daselbst und

den Hilfsstaatsanwalt Rettinger in Ravensburg zum Landrichter in Tübingen je mit dem Gehalt von 2940 ℳ zu ernennen, übrigens

dem Justizministerialsekretär, tit. Amtsrichter Feyerabend für den Fall seiner Beförderung auf die Stufe der Landrichter und der Staatsanwälte der VII. Rangstufe das Dienstalter vor 2c. Schoder vorzubehalten und ihm den Titel eines Landrichters zu verleihen, ferner

den Hilfsgerichtsschreiber Buck in Nürtingen zum Amtsgerichtsschreiber in Reutlingen mit dem Gehalt von 1470 ℳ zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben am 15. Dezember d. Js. allergnädigst geruht:

den Landrichter Höpfel in Ravensburg in den Gehalt von 3780 ℳ,

den Landrichter Walcher in Rottweil in den Gehalt von 3360 ℳ und

die Amtsrichter Mögerle in Rottenburg und Rampacher in Schorndorf in den Gehalt von 2730 ℳ vorzurücken.

Seine Königliche Majestät haben am 15. Dezember d. Js. die Stelle des Dolmetschers für die bei den Behörden des Justizdepartements einkommenden, in ungarischer Sprache abgefaßten Urkunden dem bei dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart angestellten Adalbert Nád aus Kecskemet in Ungarn allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 18. Dezember d. Js. die Stelle des Verwalters des Arbeitshauses für Männer in Vaihingen a. E. dem Buchhalter Haug beim Landesgefängniß Hall allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 22. Dezember d. Js. allergnädigst geruht:

den dienstaufsichtführenden Amtsrichter des Amtsgerichts Stuttgart Stadt, Landgerichtsrath Emil Pfizer, zum Oberlandesgerichtsrath mit dem Gehalt von 5880 ℳ,

den Justizreferendär I. Klasse Nörr, Amtsanwalt und Hilfsrichter in Ludwigsburg, zum Amtsrichter in Ulm und

den Justizreferendär I. Klasse Lamparter, stellvertretenden Amtsrichter in Göppingen, zum Amtsrichter in Göppingen je mit dem Gehalt von 2310 ℳ, ferner

den Justizreferendär I. Klasse Kiderlen, stellvertretenden Amtsrichter in Ravensburg, zum Hilfsstaatsanwalt in Ravensburg mit dem Gehalt von 2310 ℳ und mit der Funktionszulage von 200 ℳ zu ernennen, und dem Amtsrichter Buttersack in Urach das Dienstalter unmittelbar nach 2c. Kiderlen anzuweisen, sodann

den Landgerichtsdirektor Weisser in Ravensburg in den Gehalt von 6300 ℳ,

den Landgerichtsrath Göz in Rottweil in den Gehalt von 5460 ℳ und

den Staatsanwalt Eberhard in Rottweil in den Gehalt von 5040 ℳ vorzurücken.

Der Justizreferendär I. Klasse Joseph Wagner in Ravensburg ist als Rechtsanwalt bei dem Landgericht Ravensburg zugelassen worden.

Gestorben: den 29. November: Rechtsanwalt, Oberbürgermeister Untersee in Gmünd,
„ „ 21. Dezember: Kopist Schönmann bei dem Landgericht Stuttgart.

Von der K. Generaldirektion der Posten und Telegraphen ist ein „Ortsverzeichniß des Königreichs Württemberg mit Angabe der Gemeindebezirke, Oberamtsbezirke, nächsten Telegraphenanstalten und Postbezirke" herausgegeben worden, welches durch Vermittlung der Postanstalten zum Preis von 3 ℳ bezogen werden kann.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).